

Münstergasse 2  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 76  
Telefax 031 633 76 25

23. April 2015

G.-Nr. 150 15 20

## A Aus den Akten

Gemeinde:

Thierachern

Gesuchstellerin:

Isenschmid AG, J. Grossen, Schorenstrasse  
60, 3645 Gwatt/Thun



1. Gegenstand:

**Kantonale Überbauungsordnung «Aushub-  
deponie Eyacher» mit Änderung des Schutz-  
zonenplans**

bestehend aus:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungsplan 1:1'000
- Längen- und Querprofile 1: 1'000
- Änderung des Schutzzonenplans 1:2'000

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. Juli  
2014

2. Gegenstand:

**Baugesuch für das Errichten einer Aushub-  
deponie (Inertstoffe mit beschränkter Stoff-  
liste) vom 2. September 2014**

bestehend aus:

- Übersichtsplan 1:25'000 vom 29.03.2012
- Situationsplan Ist 1:1000 vom 16.07.2014
- Situationsplan Endzustand 1:1000 vom  
16.07.2014
- Längen- und Querprofile 1:1000 vom  
16.07.2014
- Werkleitungsplan und Entwässerung Situa-  
tion 1:1000 vom 16.07.2014
- Details Entwässerung 1:50 vom 16.07.2014

- Phasenplan 1:1000 vom 16.07.2014

Weitere Unterlagen:

- Baugesuchsformulare 1.0, 2.0, 3.0, 4.0, 4.1, 4.2, Formular Deklaration Entsorgungswege, Unterschriftenliste
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. Juli 2014

3. Gegenstand

**Rodungsgesuch** vom 2. September 2014

Öffentliche Auflage:

11. September 2014 bis 13. Oktober 2014

Einsprachen:

1. Kollektiveinsprache und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen:
  - a) Interessensgemeinschaft Antideponie Eyacher bestehend aus:

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

b)

c)

d)

e)

f)

g)

h)

i)

j)

2.

zurückgezogen mit Schreiben vom 18. Dezember 2014

3.

4.

5.

zurückgezogen mit Schreiben vom 23. Januar 2015

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14. Kollektiveinsprache

a)

b)

c)

d)

alle vertreten durch Fürsprecher Philipp  
Studer, Ueltschi & Studer, Spitalgasse 4,  
Postfach 137, 3000 Bern 7

Gegenstandslos geworden mit Schreiben  
vom 12. März 2015

Rechtsverwahrungen

1.

2. Einsprechende Nr. 6

3. Einsprechende Nr. 14

Lastenausgleichsansprüche

1. Einsprechende Nr. 6

2. Einsprechende Nr. 14

## B Erwägungen

### I Vorgeschichte und Planerlassverfahren

1. Im Entwicklungsraum Thun (ehemals Region Thun – Innertport, im Folgenden «ERT») ist das verfügbare Volumen zur Deponierung von Aushubmaterial (Inertstoffe mit beschränkter Stoffliste) bereits seit längerer Zeit knapp. Dies führt dazu, dass Aushubmaterial zum Teil an weit ausserhalb des Entwicklungsraums Thun gelegene Standorte geliefert und dort abgelad-

gert wird. Dies widerspricht dem im vom Regierungsrat am 15. August 2012 beschlossenen Kantonalen Sachplan Abbau Deponie Transporte (im Folgenden «Sachplan ADT») festgehaltenen Prinzip der regionalen Selbstvorsorge sowie dem Grundsatz 2 des Sachplans ADT «Regionale Ver- und Entsorgung». Zudem deckt sich die Situation im Entwicklungsraum Thun mit den im Sachplan ADT festgestellten Deponieengpässen<sup>1</sup>.

2. Die ehemalige Region Thun – Innertport führte deshalb im Jahr 2006 bei der Erarbeitung des regionalen Teilrichtplans unter anderem eine Bedarfsanalyse durch und suchte mögliche Standorte zur Ablagerung von Aushubmaterial (Inertstoffe mit beschränkter Stoffliste und Inertstoffe). Im Rahmen der Planungsarbeiten am regionalen Teilrichtplan Abbau und Deponie (im Folgenden «TRP ADT») wurden dazu umfangreiche Grundlagen erhoben. Schon zum Zeitpunkt des Erlasses des TRP ADT (Genehmigungsdatum 22. Juni 2006), d.h. vor knapp zehn Jahren, bestand ein Engpass bei der Verfügbarkeit von Volumen für unverschmutzten Aushub, d.h. Inertstoffe mit beschränkter Stoffliste (im Folgenden als «Aushub» bezeichnet). Dieser Engpass konnte in den folgenden Jahren nicht behoben werden. Am 22. Juni 2011 beschloss die Delegiertenversammlung der Region Thun-Innertport deshalb, den Standort Eyacher in der Einwohnergemeinde Thierachern als Objektblatt 15 in den TRP ADT als Festsetzung aufzunehmen. Der Kanton genehmigte die Aufnahme des Standortes Eyacher, Thierachern, als Deponie für Aushub in den regionalen TRP ADT am 25. Oktober 2011.
3. Die Einwohnergemeinde Thierachern nahm die Arbeiten für die Schaffung der nutzungsplanerischen Sicherung des Standortes Eyacher zeitgerecht auf. Damit hätten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Deponie geschaffen werden sollen. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thierachern lehnten die vom Gemeinderat erarbeitete kommunalen Überbauungsordnung «Aushubdeponie Eyacher» mit Änderung Schutzzonenplan am 23. September 2012 indes ab.
4. Durch die Ablehnung des Standortes Eyacher in der Einwohnergemeinde Thierachern sowie die seit Jahren ungenügenden Volumen für Aushub im ERT, hat sich die Situation weiter verschärft. Aushubmaterial muss in andere Regionen – teilweise sogar ausserhalb des Kantons – geführt und dort deponiert werden.
5. Die Unternehmung, die über die erforderlichen Rechte zur Deponierung von Aushub am Standort Eyacher, Thierachern, verfügt (im Folgenden «Unternehmung»), stellte gestützt auf den Sachplan ADT<sup>2</sup> beim Kanton einen Antrag auf Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung nach Art. 102 BauG<sup>3</sup>. Hintergrund dieses Antrags ist der Sachplan ADT, der vorsieht, dass der Kanton die Ver- und Entsorgung im Umfang regionaler und kommunaler Planungsdefizite, die auf erfolglose Planungsbemühungen zurückzuführen sind, gewährleistet.
6. Mit der kantonalen Überbauungsordnung sollen die notwendigen nutzungsplanerischen Festlegungen geschaffen und gestützt auf Art. 88 Abs. 6 BauG zugleich auch die für die Errichtung einer Deponie erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.
7. Das AGR nahm aufgrund des Antrags der Unternehmung Rücksprache beim ERT sowie der Einwohnergemeinde Thierachern und erläuterte diesen am 20. Dezember 2012 die Situation. Dabei legte der ERT dem AGR dar, dass die Lage bei verfügbarem Aushubvolumen zuge-spitzt ist. Aufgrund der dem ERT verfügbaren Grundlagen ging die Region davon aus, dass – selbst wenn die Deponien Eyacher in der Gemeinde Thierachern und Stegweid<sup>4</sup> in Spiez zur

<sup>1</sup> Sachplan ADT, Ziffer 52 «Umfang der Reservesicherung», S. 23, Kapitel «Pro-Kopf-Werte für Aushub»

<sup>2</sup> Sachplan ADT, Ziffer 53, S. 25, letzter Absatz

<sup>3</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985; BSG 721.0.

<sup>4</sup> Von der Delegiertenversammlung des ERT am 19. Juni 2013 zur Aufnahme im TRP ADT als Festsetzung beschlossen und vom AGR am 19. Juni 2013 genehmigt. Die Einwohnergemeinde Spiez hat die Genehmigungsverfügung des AGR angefochten. Das Beschwerdeverfahren ist immer noch hängig.

Ablagerung von Aushub zur Verfügung stehen würden – die Region eine jährliche Deckungslücke von 70'000 m<sup>3</sup> Aushubvolumen aufweist<sup>5</sup>.

8. Das AGR forderte daraufhin vom ERT eine aktuelle Erhebung der vorhandenen Deponiereserven. Der ERT beauftragte mit der Aktualisierung der Deponiesituation die CSD INGENIEURE AG, 3097 Liebefeld. Diese lieferten an Hand des erwarteten Materialanfalls von Transportunternehmen, Gemeinden, Kanton und Bund einerseits und der Möglichkeiten der Direktverwertung von Aushubmaterial, den Ablagerungen in Deponien im ERT, der Annahmestatistiken der letzten Jahre sowie der Prognose der Leervolumen andererseits Schlussfolgerungen für die Annahmekapazitäten sowie Erkenntnisse und Empfehlungen im Bericht vom 26. Februar 2013 «Entwicklungsraum Thun, ERT, Analyse der Deponiesituation für unverschmutzten Aushub» (im Folgenden «Analyse 2013 Deponiesituation ERT») ab.
9. Die CSD INGENIEURE AG kommen in der «Analyse 2013 Deponiesituation ERT» zum Schluss, dass zurzeit im ERT ein Deponieengpass besteht, der sich unter den gegebenen Umständen mittelfristig, d.h. bis ins Jahr 2020, nicht entschärfen wird. Der ERT rechnet mit einer Deckungslücke von mindestens 100'000 m<sup>3</sup> jährlich, wobei zusätzlich noch Aushubmaterial aus den Nachbarregionen mit Deponieengpässen in den ERT geführt werde. Dieses prognostizierte Ausmass der Unterversorgung beurteilt die CSD INGENIEURE AG als nicht mit dem Prinzip der regionalen Selbstvorsorge (resp. Grundsatz 2 «Regionale Ver- und Entsorgung») nach Sachplan ADT vereinbar. Die Entsorgung von Aushub in der Region beurteilt der ERT als nicht mehr gewährleistet. Er erachtet es als unbedingt erforderlich, dass sämtliche möglichen Standorte zur Deponierung von Aushub zur Verfügung gestellt werden und dass der Kanton zur kurz- bis mittelfristigen Entspannung der Situation gemäss Sachplan ADT eine kantonale Überbauungsordnung nach Art. 102 BauG erlässt<sup>6</sup>. Der ERT kann aber aufgrund der räumlichen Ausgangslage sowie des Standes der Richtplanung keinen Standort<sup>7</sup> favorisieren. Nach seiner Auffassung sollte wegen der im September 2012 von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thierachern verworfenen kommunalen Überbauungsordnung «Aushubdeponie Eyacher» mit Änderung Schutzzonenplan mit dem Start einer kantonalen Überbauungsordnung zudem noch einige Zeit zugewartet werden<sup>8</sup>.
10. Aufgrund der festgestellten Unterdeckung an Aushubvolumen sowie einer eingehenden Analyse der raumplanerischen Gegebenheiten (wie Orts- und Landschaftsbild, Natur, Verkehr, Stand der richtplanerischen Festsetzungen, zu erwartende Verfahrensdauer, Konflikte/Interessenabwägung) hat sich die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), entschieden, das Verfahren auf Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung nach Art. 102 BauG zur nutzungsplanerischen Sicherung des Standortes Eyacher in der Einwohnergemeinde einzuleiten. Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor informierte die Einwohnergemeinde Thierachern mündlich über den Entscheid, eine kantonale Überbauungsordnung zu erlassen. Am 10. Juni 2013 informierte die JGK den ERT schriftlich, mit Kopie an die Einwohnergemeinde Thierachern über den Entscheid zur Einleitung des Planerlassverfahrens. Am 14. Juni 2013 wurde die Bevölkerung via Medien über den Entscheid des Kantons, das Verfahren auf Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung zu starten, orientiert.
11. Die JGK setzte zur Erarbeitung der kantonalen Überbauungsordnung mit Änderung des Schutzzonenplans «Aushubdeponie Eyacher» Gemeinde Thierachern mit Baugesuch für die Errichtung einer Aushubdeponie (im Folgenden «KÜO Eyacher») eine Begleitgruppe ein. Die Begleitgruppe wurde vom AGR geleitet und setzte sich aus Vertretern des Tiefbauamtes

<sup>5</sup> ERT, Erläuterungsbericht zur Änderung des Regionalen Teilrichtplans Abbau und Deponie vom 13. August 2013, Situation Ver- und Entsorgung, Ziffer 3.3

<sup>6</sup> Kapitel 5.2 der «Analyse 2013 Deponiesituation ERT», zu den Fragen 1 bis 4.

<sup>7</sup> In Frage kommen die Standorte «Eyacher», Einwohnergemeinde Thierachern, oder «Stegweid», Einwohnergemeinde Spiez.

<sup>8</sup> Kapitel 5.2 der «Analyse 2013 Deponiesituation ERT», zu den Fragen 5 und 6.

Oberingenieurkreis I, das Amtes für Wasser und Abfall, Vertretern der Einwohnergemeinde Thierachern sowie der Unternehmung zusammen und wurde fachlich vom beauftragten Planungsbüro sowie einer Fachperson Kommunikation begleitet. Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vom 27. Januar bis 28. Februar 2014 durchgeführt. Die gestützt auf das öffentliche Mitwirkungsverfahren bereinigten Unterlagen wurden den Fachämtern zur Konsultation unterbreitet. Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das Amt für Umweltkoordination und Energie wurde mit dem Bericht vom 7. Juli 2014 abgeschlossen. Am 3. September 2014 lag der Bericht zur Ämterkonsultation vor. Die bereinigte KÜO Eyacher lag vom 11. September bis 13. Oktober 2014 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen die eingangs erwähnten Einsprachen, Rechtsverwahrungen sowie Begehren um Lastenausgleichsansprüche ein. Einzelne Rügen verschiedener Einsprechenden sind sinngemäss als Rechtsverwahrungen vorzumerken.

12. Am 17. und 18. November sowie am 8. Dezember 2014 führte das AGR mit den Einsprechenden Einigungsverhandlungen durch. Am 18. Dezember 2014 zog die Einsprecherin Nr. 2 ihre Einsprache zurück.

Gestützt auf das Ergebnis der Einspracheverhandlungen schlug das AGR vor, die Überbauungsvorschriften dahingehend anzupassen, dass:

- Abs. 5 der Überbauungsvorschriften (ÜV) betreffend der Begleitung der Auffüllungs- und Rekultivierungstätigkeiten durch die Begleitkommission geändert (Erhöhung der Mitgliederzahl um einen Vertreter der Flürgenossenschaft sowie Präzisierung betreffend den Beizug der erforderlichen Fachpersonen),
- Abs. 19 ÜV betreffend die Nachsorgepflichten präzisiert und
- das Pflichtenheft der Begleitkommission ergänzt wird.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2015 wurden die Einsprechenden über die vorgeschlagenen Änderungen der Überbauungsvorschriften orientiert. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, innert einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt des Orientierungsschreibens Stellung zu nehmen.

13. Am 23. Januar 2015 zogen die Einsprechenden Nr. 5 ihre Einsprache zurück.
14. Mit Schreiben vom 12. März 2015 haben die Einsprechenden Nr. 14 bestätigt, dass ihren Anliegen mit den angepassten Überbauungsvorschriften (vgl. Ziffer 12 hiervoor) Rechnung getragen wurde und ihre Einsprache daher gegenstandslos geworden sei.
15. Die Einwohnergemeinde wurde mit Schreiben vom 27. Februar 2015 angefragt, ob sie mit der beabsichtigten Anpassung (inklusive der redaktionellen Korrektur) einverstanden sei. Mit E-Mail vom 10. März 2015 hat die Gemeinde mitgeteilt, dass sie mit den Anpassungen einverstanden sei.
16. Die übrigen Einsprechenden haben sich nicht vernehmen lassen.

## II Kantonale Überbauungsordnung

1. Nach Art. 102 Abs. 1 BauG steht der JGK die Kompetenz zu, zur Wahrung von kantonalen oder gefährdeter regionaler Interessen eine kantonale Überbauungsordnung zu erlassen. Art. 102 Abs. 1 BauG zählt in nicht abschliessender Weise diejenigen Gegenstände auf, die möglicherweise den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung erfordern. Nach Art. 102 Abs. 1 Bst. b BauG gehören Ablagerungsstellen ausdrücklich dazu.
2. Nach kantonalem Richtplan besteht im Zusammenhang mit der Ver- und Entsorgung, zu der insbesondere auch Deponien gehören, eine Hauptaufgabe des Kantons darin, die vorhandenen Konzepte optimal umzusetzen und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen (Strategie C5 des Richtplans Kanton Bern, Stand 3. Juli 2013, RRB 0956/2013 [im Folgen-

den Kantonalen Richtplan]). Im Bereich der kantonalen Politik der Ver- und Entsorgung gilt der kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (Sachplan ADT), der u.a. die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden festlegt. Die Standortplanung ist nach Sachplan ADT Sache der Regionen (Richtplanung) und Gemeinden (Nutzungsplanung), wobei der Kanton Vorgaben macht<sup>9</sup>. Für Standorte, welche in einer aktuellen, vom Kanton genehmigten Abbau- und Deponieplanung festgesetzt sind, gelten der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und die Interessenabwägung grundsätzlich als nachgewiesen bzw. erfüllt<sup>10</sup>.

3. Nach Strategie C52 des kantonalen Richtplans erlässt die Regionalkonferenz eine regionale Überbauungsordnung, wenn die kommunale Planung eines im regionalen Abbau- und Deponierichtplan festgesetzten Standortes nicht zustande kommt und dadurch regionale Interessen gefährdet werden. Wenn dieser Weg scheitert oder wenn überregionale und kantonale Interessen gefährdet sind, prüft der Kanton den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung.
4. In Übereinstimmung mit den Festlegungen des kantonalen Richtplans verfolgt der Kanton Bern mit dem Sachplan ADT das Ziel einer langfristigen Planung und Sicherung der für eine fachgerechte Entsorgung von Aushub nötigen Reservevolumen<sup>11</sup>. Der Sachplan ADT sieht weiter vor, dass sich Regionen oder die Gemeinden zur Unterstützung an den Kanton wenden, wenn sie mit ihren Planungsbemühungen nicht ans Ziel gelangen<sup>12</sup>.
5. In Ziffer 53 des Sachplan ADT sind die Aufgaben und Interessen des Kantons im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Ver- und Entsorgung festgelegt. Der Kanton zeigt auf *«mit welchen Rechtsmitteln er notfalls und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die planmässige Ver- und Entsorgung gewährleisten wird<sup>13</sup>»*. Dazu gehört, dass die JGK eine kantonale Überbauungsordnung nach Art. 102 BauG erlässt, wenn eine Gemeinde oder eine Region die ihr aufgrund des Gesetzes oder des Sachplan ADT zukommende Pflicht nicht erfüllt und dadurch entweder kantonale oder regionale Interessen gefährdet werden. Der Erlass der kantonalen Überbauungsordnung kommt jedoch in der Regel erst dann in Betracht, wenn eine regionale Überbauungsordnung scheitert oder nicht möglich ist. Zudem kann der Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung auf Antrag ausgelöst werden<sup>14</sup>. Aufgrund der gegenwärtig beobachteten Deponieengpässen ist der Kanton jedoch gehalten, dort wo er dies als zielführend erachtet, zur Behebung dieser Engpässe direkt mit kantonalen Überbauungsordnungen zu operieren<sup>15</sup>. Nach Eingang des den Anforderungen des Sachplans ADT genügenden Antrags<sup>16</sup> hat das AGR Rücksprache mit dem ERT sowie der Einwohnergemeinde Thierachern genommen. Zusammen mit der Arbeitsgruppe ADT hat die JGK aufgrund der grossen Deckungslücke gestützt auf den Sachplan ADT die Voraussetzungen für den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung als gegeben beurteilt.
6. Der «Entwicklungsraum Thun», ERT (vormals Region Thun-Innertport) ist eine privatrechtlich organisierte Planungsregion. Demzufolge ist der Erlass einer regionalen Überbauungsordnung nicht möglich, juristischen Personen des Privatrechts kommt keine Planungshoheit zu, ausser sie sei gesetzlich vorgesehen. Art. 98 BauG weist den Planungsregionen (unabhän-

<sup>9</sup> Kantonaler Richtplan, Zielsetzungen zu C5 «Strategien im Bereich Ver- und Entsorgung» mit Hinweis auf die Festlegungen nach Sachplan ADT.

<sup>10</sup> Kantonaler Richtplan, Zielsetzungen zu C5 «Strategien im Bereich Ver- und Entsorgung».

<sup>11</sup> Sachplan ADT, Kapitel Ziele, «Sichern ausreichender Abbau- und Deponiereserven», S. 13.

<sup>12</sup> Sachplan ADT, Grundzug 3 «Aufgabenteilung» der Vorsorgepolitik, S. 14.

<sup>13</sup> Sachplan ADT, Ziffer 53, «Gewährleistung der Ver- und Entsorgung», S. 25.

<sup>14</sup> Sachplan ADT, Ziffer 53, «Gewährleistung der Ver- und Entsorgung», S. 25.

<sup>15</sup> Sachplan ADT, Ziffer 71, «Sofortmassnahmen Deponieengpässe», S. 37

<sup>16</sup> Sachplan ADT Ziffer 53 «Gewährleistung der Ver- und Entsorgung», S. 25



gig ihrer Rechtsform) und den Regionalkonferenzen verschiedene Aufgaben im Bereich der Planung zu (Erlass der Gesamt- oder Teilrichtpläne, regionale Konzepte, Sachpläne und dgl.) und erklärt die regionalen Richtpläne für verbindlich. Das BauG erlaubt jedoch nur den Regionalkonferenzen nach GG<sup>17</sup> den Erlass von regionalen Überbauungsordnungen (Art. 98b BauG). Da der Erlass einer regionalen Überbauungsordnung nicht möglich ist und ein Antrag vorliegt, sind die Voraussetzungen auf Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung grundsätzlich gegeben. Zu prüfen bleibt noch, ob die übrigen Voraussetzungen nach Art. 102 BauG, resp. nach Sachplan ADT in Verbindung mit TRP ADT gegeben sind, d.h., ob kantonale Interessen zu wahren oder ob regionale Interessen gefährdet sind.

### III Kantonale Interessen, resp. gefährdete regionale Interessen

1. Grundsätzlich besteht ein kantonales Interesse daran, dass die vom Kanton erlassenen Planungen, insbesondere der kantonale Richtplan sowie der Sachplan ADT, umgesetzt werden und die übrigen Planungsträger die ihnen zustehenden Aufgaben entsprechend der gesetzlich zugewiesenen Kompetenzordnung erfüllen. Mit dem Erlass des TRP ADT hat der ERT die ihm aufgrund des Sachplans ADT zugewiesenen Aufgaben insoweit erfüllt<sup>18</sup>. Der ERT hat versucht, genügend Standorte zur Sicherung der Richtmengen zu finden und hat diese Standorte gestützt auf eine nachvollziehbare Interessenabwägung im TRP ADT festgesetzt. Die Einwohnergemeinde Thierachern leitete rechtzeitig das Verfahren zur grundeigentümerverbindlichen Sicherung des Deponiestandorts Eyacher ein, die Planung wurde am 23. September 2012 aber von den Stimmberechtigten verworfen. Damit ist der Standort Eyacher in der Einwohnergemeinde Thierachern, obwohl im TRP ADT des ERT bezeichnet, nicht grundeigentümerverbindlich gesichert und die der Einwohnergemeinde zufallende Pflicht wurde nicht den Vorgaben des Sachplan ADT entsprechend umgesetzt.
2. In weiten Teilen des Kantons Bern bestehen seit längerer Zeit Entsorgungseingänge<sup>19</sup>. Der ERT weist seit Jahren eine erhebliche Unterdeckung auf<sup>20</sup>. Zwar wird in einem geringen Umfang Aushubmaterial von ausserhalb des ERT in Deponien des ERT geführt, die Region ERT führt aber eine erhebliche Menge an Aushubmaterial (vgl. unten Ziffer 3) in Nachbarregionen. Damit wirkt die im ERT bestehende Deckungslücke auch über die Region hinaus und gefährdet das Ziel der regionalen Selbstentsorgung des Sachplan ADT.
3. Die bereits seit Jahren bestehende Deckungslücke bei Deponievolumen gefährdet die regionale Selbstversorgung über Jahre hinaus und stellt das Konzept des Sachplan ADT grundsätzlich in Frage. Die Situation spitzt sich dabei laufend zu und droht sich auf andere Regionen auszuwirken. Dieser Zustand erfordert es, Aushubmaterial in grossen Mengen aus der Region hinauszuführen. Bereits seit längerer Zeit werden jährlich ca. 100'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial aus der Region ERT in andere Regionen und sogar aus dem Kanton Bern geführt.
4. Damit liegen in Verbindung mit dem begründeten Antrag der Unternehmung genügend Gründe vor, die es der JGK erlauben, gestützt auf Art. 102 BauG eine kantonale Überbauungsordnung zur Sicherung des im TRP ADT festgesetzten Standortes Eyacher in der Einwohnergemeinde Thierachern zu erlassen.

<sup>17</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998, BSG 170.11.

<sup>18</sup> Sachplan ADT, Ziffer 61, «Vorgaben für Regionen», S. 28 ff.

<sup>19</sup> ADT, Ziffer 22, Kapitel «Reservesicherung Deponie», S. 10 sowie Grundsatz 13.

<sup>20</sup> TR ADT, Ziffer 2.2.3, S. 11; Ziffer 3.3 S. 22; Analyse 2013 Deponiesituation ERT, Ziffer 4 und Ziffer 5 zu Frage 5.

#### IV Betroffene Interessen / Interessenabwägung

1. Die Aufnahme eines Standortes in den regionalen Abbau- und Deponierichtplan setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus<sup>21</sup>. Mit der Aufnahme des Standortes in den regionalen Abbau- und Deponierichtplan und mit der kantonalen Genehmigung vom 25. Oktober 2011 haben also der ERT bzw. das AGR zum Ausdruck gebracht, dass die im Zusammenhang mit dem Bedarfsnachweis und dem Standort zu beachtenden Interessen (insbesondere auch Landschaftsschutz) umfassend ermittelt, beurteilt und aufeinander abgestimmt worden sind<sup>22</sup>. Die Anforderungen an die Aufnahme in den regionalen Abbau- und Deponierichtplan sind im Handbuch zum kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Ziffer 5, Bern 2012 (im Folgenden Handbuch Sachplan ADT) dargestellt. Zwar ist das Handbuch Sachplan ADT nach der Genehmigung des Standortes Eyacher publiziert worden. Es hält aber die seit der Gültigkeit des im Jahr 1998 vom Regierungsrat erlassenen Sachplanes Abbau, Deponie, Transporte gehandhabte kantonale Praxis fest, die ihren Niederschlag im 2012 erlassenen Sachplan ADT gefunden hat.
2. Mit der Ergänzung des TRP ADT durch den Standort Eyacher in Thierachern hat der ERT zum Ausdruck gebracht, dass die Region auf diesen Standort angewiesen ist, wenn sie nicht in Kauf nehmen will, dass das Defizit an Deponievolumen in der Region weiter ansteigt. Die nach dem damals gültigen Sachplan ADT 1998<sup>23</sup> zu berücksichtigenden Interessen sind in die nach Grundsatz 1 geforderte umfassende Interessenabwägung eingeflossen. Diese ist im Objektblatt 15 zusammengefasst und im Erläuterungsbericht vom August 2011 eingehend dargestellt worden. Das AGR hat die Interessenabwägung als korrekt befunden, weshalb die Genehmigung erteilt werden konnte.
3. Nach den Vorgaben des Sachplans ADT haben die planenden Behörden die Ausschlussgebiete zu berücksichtigen und die öffentlichen Interessen wie insbesondere Orts- und Landschaftsbild, Wald, Natur-, Heimat- und Artenschutz, Grundwasser und Erschliessung zu berücksichtigen. Der Entwurf der KÜO Eyacher wurde den zuständigen Fachämtern zur Beurteilung unterbreitet. In den verschiedenen Amts- und Fachberichten beurteilen die zuständigen Stellen das Vorhaben als in Einklang mit den von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen und den relevanten gesetzlichen Grundlagen und übergeordneten Planungen. Es liegen folgende Amts- und Fachberichte vor:

---

<sup>21</sup> Kantonaler Richtplan, Zielsetzungen zu C5 «Strategien im Bereich Ver- und Entsorgung sowie Grundsatz 1 der «Grundsätze für die Planung», Ziffer 42 des Sachplan ADT.

<sup>22</sup> Vgl. dazu auch den Erläuterungsbericht vom August 2011 zur Änderung des TRP ADT

<sup>23</sup> Am 16. September 1998 vom Regierungsrat genehmigter Sachplan ADT

Fachstelle	Bericht	Beurteilung
beco Berner Wirtschaft	Fachbericht Immissionsschutz vom 2. Juni 2014	Zustimmung mit Auflagen für die Betriebsphase
Tiefbauamt Oberingenieurkreis I	Amtsbericht Strassenbaupolizei vom 2. Juni 2014	Antrag auf Genehmigung mit Auflagen
Amt für Wald	Amtsbericht Wald vom 10. Juni 2014	Zustimmung mit Erteilung der Rodungsbewilligung mit Auflagen und Bedingungen
Amt für Gemeinden und Raumordnung	Fachbericht Raumplanung und Landschaft vom 12. Juni 2014	Antrag auf Bewilligung ohne Auflagen und Bedingungen
Amt für Landwirtschaft und Natur	Fachbericht Hochbau und Bodenrecht vom 13. Juni 2014	Zustimmung mit Anmerkungen zu den Entwässerungsmassnahmen
Amt für Landwirtschaft und Natur	Fachbericht Naturschutz vom 16. Juni 2014	Beurteilung als umweltverträglich mit Auflagen
Amt für Landwirtschaft und Natur	Fachbericht Wildtierschutz vom 25. Juni 2014	Antrag auf Genehmigung der KÜO Eyacher
Amt für Wasser und Abfall	Amtsbericht Wasser und Abfall vom 20. Juni 2014	Beurteilung als umweltverträglich Betriebsbewilligung wird in Aussicht gestellt Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung
	Amtsbericht Wasser und Abfall vom 31. März 2015	Antrag auf Erteilung der Gewässerschutzbewilligung mit Auflagen

Zudem wurde die KÜO Eyacher der Einwohnergemeinde Thierachern zur Prüfung der Belange des kommunalen Baurechts, insbesondere auch der Wasserversorgung sowie der Energie und der Medien zugestellt. Der Amtsbericht der Gemeinde Thierachern vom 23. Juni 2014 liegt in zustimmendem Sinn mit Auflagen vor.

4. Die Aushubdeponie Eyacher soll ein Volumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup> aufweisen. Sie unterliegt damit nach Ziffer 40.4 des Anhangs zur UVPV<sup>24</sup> der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Sinne von Art. 10a ff USG<sup>25</sup>. Mit dem Beschluss der KÜO Eyacher werden alle zur Errichtung erforderlichen Bewilligungen erteilt und die Betriebsbewilligung nach Art. 27 TVA<sup>26</sup> in Aussicht gestellt. Das Verfahren auf Erlass der KÜO Eyacher mit gleichzeitiger Baubewilligung ist damit gestützt auf Art. 4 in Verbindung mit Anhang 40.4 KUVPV<sup>27</sup> massgebendes Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. In der Gesamtbeurteilung vom 7.

<sup>24</sup> Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988; SR 814.011

<sup>25</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983; Umweltschutzgesetz; SR 814.01.

<sup>26</sup> Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990; SR 814.600

<sup>27</sup> Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009; BSG 820.111.

Juli 2014 kommt das zuständige Amt für Umweltkoordination und Energie zum Schluss, dass das Vorhaben «Kantonale Aushubdeponie Eyacher» mit Auflagen und Bedingungen unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann<sup>28</sup>.

Die in der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 7. Juli 2014 geforderten Anpassungen der Überbauungsvorschriften wurden soweit zweckmässig vorgenommen.

Soweit die in den Auflagen und Bedingungen vorgesehenen Massnahmen nicht ohnehin Gegenstand der KÜO Eyacher oder des Umweltverträglichkeitsberichts vom 29. März 2012, rev. 14. Juli 2014 sind, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind, werden sie mit dem vorliegenden Entscheid verfügt.

5. Die geplante Aushubdeponie Eyacher entspricht den Grundzügen der kantonalen Vorsorgepolitik wie sie in Ziffer 41 des Sachplan ADT verankert ist.

Der Standort liegt ausserhalb von Ausschlussgebieten. Zu diesen zählen Grundwasserschutzzonen, Lagen unterhalb von Grundwasservorkommen, die sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignen würden, Fliessgewässer, wenn durch Abbau oder Deponie der Geschiebehaushalt beeinflusst würde, Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG<sup>29</sup> oder nach Art. 29 NHV<sup>30</sup>, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung nach Art. 23b NHG, kantonale Naturschutzgebiete oder -objekte nach Art. 36 ff. NSchG<sup>31</sup> sowie nach Art. 30 BauV<sup>32</sup> archäologische Schutzgebiete und Bauzonen.

Mit einer durchschnittlichen Deponiemächtigkeit von 9.5 m wird eine grosse Bodennutzungseffizienz gewährleistet (Fläche des Deponieperimeters 72'400 m<sup>2</sup>, Auffüllvolumen ca. 520'000 m<sup>3</sup> fest).

Die Voraussetzungen zur Erteilung der notwendigen Rodungsbewilligung sind gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG<sup>33</sup> ebenfalls gegeben. Das notwendige, die Interessen an der Walderhaltung überwiegende Interesse ergibt sich aufgrund des Deponieengpasses. Es gehen zudem lediglich 15% der Fläche des betroffenen und isolierten Waldes während rund 10 Jahren verloren. Das zuständige Amt für Wald stellt fest, dass der Wald seine Trittfunktion auch während den Rodungsphasen dauerhaft erfüllen kann. Die relative Standortgebundenheit für die erforderliche kleine Rodungsfläche ist gegeben. Es werden im Übrigen keine Grundwasservorkommen gefährdet. Ein besonderer Vorteil liegt zudem darin, dass das Deponievolumen vollumfänglich zur Verfügung steht und nicht von einem vorgängigen Kiesabbau abhängig ist.

Der Forderung des Sachplans ADT, wonach in kommunalen Landschaftsschutzgebieten bei der Planung von Abbau- und Deponievorhaben besondere Sorgfalt beizumessen ist, wurde Rechnung getragen. Bereits das ursprüngliche Projekt, das noch Gegenstand der kommunalen Überbauungsordnung war, wurde aufgrund der Intervention der kantonalen Fachstellen, deutlich reduziert. Gegenüber dem im TRP AD noch vorgesehenen Volumen von ca. 900'000 m<sup>3</sup> fest lässt die KÜO Eyacher nur noch die Deponierung von 520'000 m<sup>3</sup> fest Aushubmaterial zu. Der Deponiebetrieb wird so etappiert, dass die offene Deponie wenig einsehbar ist. Lediglich von der Kantonsstrasse und von zwei weiteren Standorten aus wird der Betrieb gut einsehbar sein. Während dem Betrieb wird ein Bodendepot als Sichtschutz errichtet. Die Endgestaltung der Deponie wurde modelliert und es wurde darauf geachtet, dass der Deponiekörper sanft in die Landschaft eingebettet werden kann. Die Form wurde best-

28 Bericht vom 7. Juli 2014 «UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit», Ziffer 4.

29 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966; SR 451.

30 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991; SR 451.1.

31 Kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992; BSG 426.11.

32 Bauverordnung vom 6. März 1985; BSG 721.1.

33 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991; SR 921.0

möglich an die landschaftlichen Gegebenheiten der gebietstypischen Drumlinlandschaft angepasst. Trotzdem wird der Deponiekörper als technisches Element erkennbar bleiben. Durch die Aufforstung an der Westflanke und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung wird der abgeschlossene Deponiekörper aber nicht störend wirken.

Der Deponiestandort Eyacher liegt zentral in der Region und ist überdies direkt ab der Kantonsstrasse und damit einer Strasse, die nach Art. 7 Abs. 1 SG<sup>34</sup> dem überregionalen und dem regionalen Verkehr dient, erschlossen. Während der Betriebsphase (ca. 9 Jahre) ist auf den relevanten Zufahrtsstrecken mit einem LKW-Mehrverkehr von zwischen 9 % (Uetendorfstrasse) bis knapp 25 % (24.8 % auf der Steghaltenstrasse) zu rechnen. Gegenüber dem Gesamtverkehrsvolumen ist in der Betriebsphase von einer Verkehrszunahme von 0.5 % (Uetendorfstrasse und Blumensteinstrasse Richtung Blumenstein) bis 1.3 % (Steghaltenstrasse) auszugehen. An einem Spitzenbetriebstag könnten maximal 50 LKW's pro Tag über den Eggplatz in Thierachern fahren. Aufgrund der mit der anerkannten Berechnungssoftware «CadnaA» erstellten Berechnungen gehen die Verfasser des Umweltverträglichkeitsberichts vom 29. März 2012 / rev. 14. Juli 2014 (im Folgenden: UVB 2012/2014), auf S. 31 davon aus, dass die aus dem zusätzlichen Verkehr (LKW, PW) verursachten Lärmemissionen um weniger als 0.1 dB zunehmen werden. Der Oberingenieurkreis I des TBA teilt diese Beurteilung<sup>35</sup>. Für die JGK sind diesen beiden Beurteilungen plausibel und nachvollziehbar. Daraus folgt, dass der Mehrverkehr nicht zu wahrnehmbaren Pegelzunahmen im Sinne von Art. 9 Bst. b LSV führen wird. Die Grenze der Wahrnehmbarkeit beträgt gemäss dem Leitfaden Strassenlärm 1 dB<sup>36</sup>. Aufgrund der im UVB für die Betriebsphase vorgesehenen Massnahmen beurteilt das beco auch die aus dem Betrieb der Deponie erzeugten Lärmemissionen als umweltverträglich<sup>37</sup>. Das beco hat die Auswirkungen der Deponie (Verkehr und Betrieb) mit der Umsetzung der im UVB vorgesehenen Massnahmen zudem auch aus luftreinhaltlicher Sicht als umweltverträglich beurteilt<sup>38</sup>.

6. Das Vorhaben führt zwar zu Mehrverkehr, die Verkehrssicherheit bleibt aber nach wie vor gewährleistet. Bereits zum Zeitpunkt der Ämterkonsultation waren Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geplant<sup>39</sup>. Aufgrund der verschiedenen Mitwirkungseingaben beauftragte das kantonale Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I (TBA OIK I) das Büro «verkehrsteiner» mit der Durchführung einer videounterstützten Analyse der Ortsdurchfahrt Thierachern Oberdorf. Das Büro «verkehrsteiner» unterbreitete dem TBA OIK I den Bericht «Ortsdurchfahrt Thierachern Oberdorf, Videounterstützte Analyse gemäss Standards Kt. Bern im Zusammenhang mit der kantonalen Deponieplanung Eyacher» (im Folgenden: Analyse Ortsdurchfahrt 2014) am 6. August 2014. Es unterbreitet darin verschiedene generelle Massnahmen, die unabhängig von einzelnen Vorhaben zur Hebung der Verkehrs- und Schulwegsicherheit eingesetzt werden können. «verkehrsteiner» stellt in seinem Bericht aber klar fest, dass die zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen mit oder ohne Deponie angezeigt erscheinen, also grundsätzlich in keinem direkten Zusammenhang mit dem geplanten Deponievorhaben stehen. Gleichwohl hat das TBA OIK I entschieden, die beiden Massnahmen, die in seiner Kompetenz liegen und mit denen die grösste Wirkung erzielt werden kann, zur Unterstützung des vorliegenden Projekts umzusetzen. Dabei handelt es sich um die Bereiche Eggplatz und Schulhaus/Viehplatz. Konkret sind vorgesehen:

<sup>34</sup> Strassengesetz vom 4. Juni 2008; BSG 732.11.

<sup>35</sup> UVP 2014, Ziffer 2.2, S. 4 oben.

<sup>36</sup> Schgüanin G., Ziegler T. 2006: Leitfaden Strassenlärm. Vollzugshilfe für die Sanierung. Stand: Dezember 2006. Umwelt-Vollzug Nr. 0637. Bundesamt für Umwelt, Bern. S. 42

<sup>37</sup> UVP 2014, Ziffer 2.2, S.3.

<sup>38</sup> UVP 2014 Ziffer 2.1, S. 11.

<sup>39</sup> Amtsbericht Strassenbaupolizei vom 2. Juni 2014 des TBA, OIK I, Ziffer 1.5, S. 2.

Eggplatz:

- Verbesserung der Sichtverhältnisse
- Errichtung einer Abbiegehilfe für Velos (Neumarkierung Mehrzweckstreifen für Zweiradfahrer)
- Aufhebung des als unsicher klassifizierten nachfolgenden Fussgängerstreifens

Schulhaus/Viehplatz:

- Erstellen einer Fussgängerschutzinsel mit aufgeklebten Granitplatten
- Erstellen eines Mehrzweckstreifens für Zweiradfahrer
- Verbesserung der Sichtverhältnisse durch Anbringen neuer Beleuchtung und Zurückschneiden Hecke.

Im folgenden werden diese Verkehrsmassnahmen als «Verkehrsmassnahmen Eggplatz und Schulhaus/Viehplatz» bezeichnet.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten ist noch in der ersten Hälfte des Jahres 2015 zu rechnen.

7. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz gewisser Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und durch den Betrieb, die geplante Deponie Eyacher mit den vorgesehenen Massnahmen umweltverträglich betrieben werden kann. Die vorgesehenen punktuellen Massnahmen an der Kantonsstrasse gewährleisten eine den üblichen Anforderungen genügende Verkehrssicherheit. Diese kann mit Massnahmen der Gemeinde noch weiter erhöht werden. Nach dem Betrieb wird sich die rekultivierte Deponie ohne wesentliche Beeinträchtigung in das Landschaftsbild einfügen und der Verkehr wird wiederum auf dem bisherigen Niveau (allenfalls mit dem üblichen Verkehrswachstum) einpendeln. Vorbehaltlich der Beurteilung der einsprecherischen Rügen, kann somit festgehalten werden, dass die KÜO Eyacher rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen sowie den zu berücksichtigenden Planungen der Gemeinde und der Region vereinbar ist.

## V Einsprachen

### 1. Einsprache 1

#### 1.1 Prozessuales

##### 1.1.1 Vertretung nach Art. 35b BauG

###### Prozessgeschichte

Bei den Einsprachen 1a bis 1j handelt es sich um Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen. Nach Art. 35b i.V.m. Art. 60 Abs. 2 BauG haben solche Einsprachen anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Das AGR forderte mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 die Kollektiveinsprechenden und diejenigen, welche vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen eingereicht haben (Einsprechende 1a bis 1j), auf, eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen. Falls dies innert der gesetzten Frist nicht geschehe, würden die beiden Vertreter der Kollektiveinsprechenden 1a auch als Vertreter der übrigen vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen (Einsprachen 1b bis 1j) gelten.

Die Kollektiveinsprechenden 1a (Interessensgemeinschaft Antideponie Eyacher) haben zwei Vertreter haben mit Schreiben vom 11. November 2014 bezeichnet und gleichzeitig dargelegt, sie würden nur die Mitglieder der Interessensgemeinschaft Antideponie vertreten. Sie seien nicht dafür verantwortlich, dass ihre auf der Homepage der Interessensgemeinschaft aufgeschaltete Einsprache bzw. Textteile daraus kopiert worden seien. Es gäbe keine Rechtsgrundlage, ihnen als Vertreter der Interessensgemeinschaft ein Vertretungsverhältnis für die weiteren Einsprechenden, welche nicht Mitglied der Interessensgemeinschaft seien,

anzuhaften. An dieser Position hielten sie auch an der Einspracheverhandlung vom 17. November 2014 ausdrücklich fest.

Die Einsprechenden 1b, 1c, 1d, 1g, 1h und 1i teilten mit, dass sie nicht durch die Vertreter der Kollektiveinsprechenden 1a vertreten werden. Obwohl sie Texte aus der Einsprache der Kollektiveinsprechenden 1a in ihre Einsprache kopiert hätten, sei Art. 35b BauG auf ihre Einsprache nicht anwendbar.

Die Einsprechenden 1e, 1f und 1j äusserten sich nicht zum Schreiben des AGR vom 30. Oktober 2014.

#### Inhalt der Einsprachen

Die Einsprachen 1b, 1c, 1d und 1e sind in jeder Hinsicht identisch wie die Einsprache 1a. Sie verwenden nicht bloss den Text der Einsprecherin 1a sondern benützen überdies deren Briefkopf. Zudem begründen die Einsprechenden 1b, 1c, 1d und 1e ihre Legitimation als «Mitglieder der IG Antideponie» und verweisen auf die Beilagen der Kollektiveinsprache 1a ohne diese aber beizulegen.

Auch die Einsprecher 1f schliessen sich in allen Punkten der Einsprache 1a an und legen die Einsprache 1a in Kopie bei. Die Einsprachelegitimation begründen sie mit ihrem Stimmrecht als Einwohner in der Einwohnergemeinde Thierachern.

Die Einsprachen 1g bis 1j sind mit Ausnahme der Einsprachelegitimation, die sie mit ihrem Stimmrecht in der Einwohnergemeinde Thierachern begründen, einem ca. 6-zeiligen Absatz betreffend verkehrsmässiger Erschliessung sowie der Rüge betreffend Teilenteignung und Minderwert ihrer Liegenschaften ebenfalls vollumfänglich identisch mit der Kollektiveinsprache Nr. 1a.

Damit handelt es sich bei den Einsprachen Nrn. 1a bis j insgesamt um vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen und sie sind unter Art. 35b BauG zu subsumieren.

#### Rechtsfolge

Art. 35b BauG hält die Rechte und Pflichten von Kollektiveinsprechenden sowie von Einsprechenden, die vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen einreichen fest. Diese Einsprechenden sind verpflichtet, eine Vertretung zu bezeichnen (Art. 35b Abs. 1 BauG). Fehlt die Angabe einer Vertretung führt dies nicht automatisch zur Ungültigkeit der Einsprache, sondern es gelten Art. 35b Abs. 2 BauG bei Kollektiveinsprachen (die erstunterzeichnete Person gilt als Vertretung) und Art. 35b Abs. 3 BauG bei vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen (die Behörde bezeichnet eine Vertretung).

Es gilt festzuhalten, dass die Kollektiveinsprechenden 1a für sich korrekt eine Vertretung bezeichnet haben. Neben der Kollektiveinsprache liegen jedoch neun weitere vervielfältigte, resp. weitgehend identische Einsprachen vor, an denen weitere Personen beteiligt sind. Die Voraussetzungen zur Bezeichnung einer Vertretung sind somit gegeben. Diese Folge wäre zudem auch ohne die Spezialvorschrift von Art. 35b BauG gegeben. Auch Art. 15 VRPG<sup>40</sup> sieht vor, dass in Verfahren an denen mehr als zehn Personen durch eine Kollektiveinsprache oder durch vervielfältigte Eingaben beteiligt sind, die instruierende Behörde diesen Personen eine Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils setzen kann und bei Säumigkeit dieses Domizil selber bezeichnet.

Die instruierende Behörde hat die beiden von den Kollektiveinsprechenden bezeichneten Vertreter als Vertreter für die übrigen Einsprechenden, die eine vervielfältigte, resp. weitgehend identische Einsprache eingereicht haben, bezeichnet (6.11.2014). Die Einsprechenden 1e, 1f und 1j haben die Bezeichnung der Vertretung akzeptiert und gelten damit als durch die

<sup>40</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)

Vertretung der Kollektiveinsprechenden vertreten. Allerdings weigern sich die bezeichneten Vertreter, diese Funktion wahrzunehmen. Welche Folgen diese Weigerung allenfalls im internen Verhältnis unter den Einsprechenden haben würde, braucht im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt zu werden, weshalb auch nicht näher auf die Frage eingegangen wird, inwieweit es die Kollektiveinsprechenden 1a mit der Aufschaltung ihrer nicht unterschriebenen Einsprache selbst provoziert haben, dass andere Personen davon Gebrauch machen. Damit die Einsprecher Nrn. 1e, 1f und 1j keinen Rechtsnachteil erfahren, wird ihnen der vorliegende Entscheid eröffnet.

Zu prüfen bleibt noch, wie es sich mit den Einsprechenden 1b, 1c, 1d, 1g, 1h und 1i verhält, die geltend machen *«wenn Textteile aus der Einsprache der Interessengemeinschaft übernommen werden, kann keineswegs hieraus eine Kollektiveinsprache hergeleitet werden»* und eine Vertretung durch die von der instruierenden Behörde ablehnen. Die instruierende Behörde hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Vertretung für die vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen bezeichnet. Die instruierende Behörde hat die Einsprachen 1b, 1c, 1d, 1g, 1h und 1i nicht als «Kollektiveinsprache» bezeichnet. Wie oben ausgeführt, haben die Einsprechenden 1b, 1c und 1d nicht bloss Textteile übernommen, sondern eine mit dem Briefkopf der Kollektiveinsprechenden 1a versehene identische Einsprache eingereicht.

Da sich auch hier die bezeichneten Vertreter weigern, die Vertretung zu übernehmen, wird den Einsprechenden 1b, 1c, 1d, 1g, 1h und 1i der vorliegende Entscheid eröffnet.

#### 1.1.2 Legitimation der Kollektiveinsprache 1a sowie der weitgehend vervielfältigten, resp. weitgehend identischen Einsprachen 1b bis 1j

Die Kollektiveinsprechenden 1a sowie die Einsprechenden 1b bis 1j, die eine vervielfältigte, resp. weitgehend identische Einsprache eingereicht haben, machen unter anderem geltend, sie seien als Stimmberechtigte der Gemeinde Thierachern wegen dem Urnenentscheid der Gemeinde vom 23. September 2012 einsprachebefugt. Aus diesem Umstand kann aber keine Einsprachelegitimation abgeleitet werden. Für die Einsprachelegitimation gelten die üblichen für das Planerlassverfahren geltenden Voraussetzungen (Art. 35 ff. i.V.m. Art. 60 Abs. 2 BauG)<sup>41</sup>. Einzig die betroffene Gemeinde ist bei einer kantonalen ÜO – neben der betroffenen Planungsregion bzw. Regionalkonferenz – nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c BauG, zusätzlich einspracheberechtigt, resp. nach Art. 102 Abs. 4 BauG beschwerdeberechtigt. Könnten bei einer kantonalen ÜO sämtliche 1'847 stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde Thierachern Einsprache erheben, käme dies einer verfahrensrechtlich unzulässigen Populareinsprache gleich. Mit ihrer Berufung auf ihr Stimmrecht machen die Einsprechenden sinngemäss geltend, der Kanton verletze mit der kantonalen Überbauungsordnung die Gemeindeautonomie. Dem ist entgegenzuhalten, dass Private grundsätzlich nur befugt sind, sich vorfrageweise oder hilfswise zur Unterstützung einer anderen Rüge in einem Verfahren zu welchem sie legitimiert sind, auf die Gemeindeautonomie zu berufen. Insoweit ist in diesem Punkt der Vergleich mit der Stimmrechtsbeschwerde, mit welcher eine stimmberechtigte Person geltend machen kann, ein bestimmtes Geschäft hätte den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet werden müssen, nicht zulässig. Deshalb besteht auch kein Raum für eine analoge Anwendung der Rechtsprechung zur Zulässigkeit des geringfügigen Verfahrens nach Art. 122 BauV. Dort besteht gestützt auf Art. 65b VRPG, weil es dabei um eine kommunale Wahl- und Abstimmungssache geht, eine besondere Beschwerdebefugnis. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine Planung die der Kanton gestützt auf die innerkantonale Zuständigkeitsordnung erlässt. Die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten begründet hier keine besondere Beschwerdebefugnis. Das vorliegende Planerlassverfahren kann auch nicht unter «Weitere kommunale Beschlüsse» nach Art. 65c VRPG subsu-

<sup>41</sup> vgl. dazu auch ZAUGG/LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band II, Bern 2010, Art. 102, N. 6



miert werden. Vorliegendenfalls fehlt es an einem Anfechtungsobjekt, das gestützt auf Art. 65b VRPG oder Art. 65c VRPG eine besondere Beschwerdebefugnis begründen würde. Damit genügt das Stimmrecht nicht um eine Einsprache- oder eine Beschwerdelegitimation im Verfahren auf Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung zu begründen.

Die beiden Vertreter der Interessensgemeinschaft hielten mit Schreiben vom 11. November 2014 fest, die Interessensgemeinschaft sei eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR. Damit eine privatrechtliche Organisation zur Einspracheerhebung befugt ist, müssen entweder die Voraussetzungen nach Art. 35a Abs. 1 BauG oder diejenigen nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG erfüllt sein. Da die Interessensgemeinschaft als einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR keine juristische Person darstellt, sind die Voraussetzungen nach Art. 35a Abs. 1 BauG nicht erfüllt. Möglich ist aber auch die sogenannte «egoistische Verbandseinsprache». Das heisst, die Interessensgemeinschaft selbst oder eine Grosszahl ihrer Mitglieder müssen wie Private betroffen und nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG einsprachelegitimiert sein. Von den acht Mitgliedern der Interessensgemeinschaft sowie die Einsprechenden 1b bis 1j, die vervielfältigte, resp. weitgehend identische Einsprachen eingereicht haben, erfüllt als Grundeigentümerin der neben der geplanten Deponie gelegenen Parzelle Nr. 683 Katharina Schenk dieses Kriterium ohne weiteres (Einsprache 1a). Auch der Einsprecher 1f, welcher sich ca. 250 Meter von der Deponie entfernt befindet, kann wohl als betroffene Person bezeichnet werden, da er möglicherweise Sichtkontakt hat. Die restlichen sieben Mitglieder der Kollektiveinsprechenden sowie die Einsprechenden 1b bis 1e, 1g bis 1j, die vervielfältigte, resp. weitgehend identische Einsprachen eingereicht haben, wohnen allesamt in einer zu grossen Distanz zur geplanten Deponie (über 600 Meter) und sind damit grundsätzlich nicht in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen.

Zu prüfen ist noch, ob den Kollektiveinsprechenden 1a sowie den Einsprechenden 1b bis 1j unter Umständen aufgrund der Lärmzunahme wegen des Mehrverkehrs ein schutzwürdiges Interesse nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG zukommt. Die Lärmzunahme im vorliegenden Fall liegt bei 0.1 dB<sup>42</sup> und damit deutlich unter dem Wert, der als wahrnehmbare Pegelzunahme gilt (1 dB). Zwar hat das Bundesgericht in einem Fall eine Lärmzunahme bei Lastwagenverkehr unter 1 dB als wahrnehmbar eingeschätzt<sup>43</sup>. Dort ging es aber um eine durchschnittliche Lastwagenfrequenz von 5 Minuten also 12 Lastwagenfahrten pro Stunde, und nicht wie vorliegend um eine Verkehrszunahme von lediglich maximal 50 Lastwagenfahrten pro Tag<sup>44</sup>. Das vorliegende Vorhaben ist daher mit dem Bundesgerichtsfall nicht vergleichbar. Wegen dem Mehrverkehr kann also im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden.

Da mit Ausnahme der Kollektiveinsprechenden (1a), die überdies eine eigene Einsprache eingereicht hat, und des Einsprechers Nr. 1f keiner der Einsprechenden 1 in unmittelbarer Nähe zur geplanten Deponie bzw. weniger als 100 m entfernt<sup>45</sup> (die nächste Liegenschaft ist diejenige der Einsprechenden 1f, die ca. 250 m von der Deponie entfernt liegt) wohnt und der Mehrverkehr sowie der Urnenentscheid der Gemeinde vom 23. September 2012 wie dargelegt keine Einsprachelegitimation zu begründen vermag, geht ihnen mehrheitlich die Einsprachelegitimation grundsätzlich ab. Nach der Rechtsprechung kann aus prozessökonomischen Gründen offen gelassen werden, zu prüfen, ob es für die Einsprachelegitimation genügt, wenn bloss ein Mitglied der Kollektiveinsprechenden sowie eine der weiteren Personen, die vervielfältigte, resp. weitgehend identische Einsprachen einge-

42 Ziffer B.IV 5. hiervor

43 BGE 136 II 281 E. 2.5.4

44 Ziffer B.IV 5. hiervor

45 Das Bundesgericht anerkennt grundsätzlich die Legitimation von Nachbarn bis zu einem Abstand von 100 m (BGE 121 II 171 E. 2b)

reicht haben, die Voraussetzungen nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a BauG erfüllen. Auf die Einsprachen 1a bis 1j wird somit eingetreten.

## 1.2 Rechtsbegehren

Die Einsprechenden stellen den Hauptantrag, die KÜO «Aushubdeponie Eyacher» sei als nichtig und gegenstandslos abzuschreiben. Die erneute Durchführung verstosse gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien und gegen Treu und Glauben.

Mit Eventualantrag beantragen sie sinngemäss, die KÜO «Aushubdeponie Eyacher» sei nicht zu erlassen, weil:

- a) Art. 102 BauG keine Anwendung auf Landschaftsschutzgebiete und Erholungsräume finde.
- b) Der durch die JKG begründete Notstand nach Art. 102 BauG nicht vorliege. Die angeordnete ÜO einzig aufgrund der durch die Firma Isenschmid durchgeführten Planung für die Aushubdeponie Eyacher und deren Intervention bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle im Anschluss an den negativen Volksentscheid zur Überbauungsordnung beruhe.
- c) Die Erschliessung einer Aushubdeponie durch ein Wohngebiet führe, was in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht statthaft sei.

## 1.3 Einsprachebegründungen

1.3.1 Den Hauptantrag begründen die Einsprechenden zusammenfassend unter Hinweis auf die Ablehnung der kommunalen ÜO «Eyacher» durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thierachern am 23. September 2012. In der Botschaft zur Abstimmung in der Gemeinde Thierachern sei auf S. 7 klar ausgeführt worden, dass bei einem negativen Entscheid der Stimmberechtigten neue Standorte gesucht würden. Mit der kantonalen Überbauungsordnung werde in unzulässiger Weise versucht, einen demokratisch gefällten Entscheid rückgängig zu machen. Wenn ein Deponienotstand tatsächlich vorliegen würde, hätte der Kanton die KÜO Eyacher gleich von Beginn weg erlassen. An der Deponiesituation habe der Volksentscheid nichts geändert. Zudem habe der Geschäftsführer des ERT vorgeschlagen, den Standort Stegweid in Spiez zu realisieren.

1.3.2 Zusammenfassend wird der Eventualantrag wie folgt begründet:

### a) Landschaftsschutz:

Der Landschaftsschutz verbiete den Abbau im Eyacher. Das Gebiet Eyacher liege in der Landschaftsschutzzone. Auch die Stiftung für Landschaftsschutz habe sich im Mitwirkungsverfahren mit Schreiben vom 8. November 2011 ablehnend geäussert. Nach Auffassung der Einsprecher stelle die Deponie einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Der typische Charakter der Drumlinlandschaft würde zerstört.

### b) Bedarf / Notstand

Insgesamt sei der Deponienotstand nicht nachgewiesen. Dies aus folgenden Gründen:

- Vigier Beton Berner Oberland habe mit Schreiben vom 9. September 2013 bestätigt, ab Frühjahr 2014 über ein Volumen für sauberes Aushubmaterial von insgesamt 350'000 m<sup>3</sup> während 6 Jahren zu verfügen.
- Die KAGA habe in ihrer Stellungnahme vom 28. August 2013 ausgeführt, in der Planungsregion ERT (Thun bis Einigen, Westamt, Steffisburg, Heimberg, Eriz und rechtes Thunerseeufer bis Gunten) bestehe in den nächsten 2 bis 5 Jahren ein Auffüllvolumen für sauberes Aushubmaterial von lose 90'000 bis 100'000 m<sup>3</sup>.
- Die Deponie Bümberg würde im Perimeter ERT liegen und die vom AGR vorgenommene Abgrenzung der Planungsperimeter Thun-InnertPort und Bern-Mittelland sei willkürlich und damit nicht nachvollziehbar.

- Es lägen bloss wirtschaftliche Interessen der Firma Isenschmid vor. Das Argument, es müssten Mitarbeiter entlassen werden, genüge nicht um einen Deponieengpass und den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung zu begründen. Dahingehend falle auf, dass keine andere Unternehmung im Berner Oberland derartige Bedürfnisse angemeldet habe. Die Unternehmung Isenschmid wolle lediglich Deponiegebühren sparen und unterbreite «Unterangebote für die Deponiegebühren». Es bestehe keine Gewähr, dass in Thierachern bloss Aushubmaterial aus dem Gebiet des Planungssperimeters deponiert werde. Die JGK habe die KÜO Eyacher nur auf Intervention der Firma Isenschmid an die Hand genommen. Das zeige, dass sie sonst gar nicht nötig gewesen wäre.
- Der UVB der CSD sei bloss ein Parteigutachten. Zudem sei der UVB vom 29.3.2012 mit der KÜO Eyacher nicht kompatibel.
- Ein Baugesuch für eine Deponie im Eyacher aus dem Jahr 2007 habe nicht bewilligt werden können.
- Die ökologische Begründung zu den Lastwagenfahrten sei nicht nachvollziehbar. Die angeblichen Transporte nach Niederbipp seien bloss auf ausserordentliche und einmalige Umstände zurückzuführen. Wären die Behauptungen der JGK zu den Ausfahrten aus der Region ERT richtig (12'000 Fahrten pro Jahr), dann würden bei LKW mit einem Ladevolumen bis 15 m<sup>3</sup> während 50 Arbeitswochen pro Jahr und während 8 Stunden in einem Intervall von 10 Minuten ununterbrochen LKW aus der Region ERT in die Region Bern und Umgebung fahren. Dies sei unrealistisch.
- Sowohl die Planung als auch der UVB seien durch die Firma Isenschmid in Auftrag gegeben worden; es sei inakzeptabel, dass ein Entscheid des Souveräns wegen wirtschaftlichen Interessen umgestossen werden soll.
- Die Berechnungsmethoden zum anfallenden Aushub seien nicht nachvollziehbar, insbesondere auch die im Sachplan ADT, S. 23, aufgeführten Grundlagen für die Planberechnung des anfallenden Deponievolumens für sauberes Aushubmaterial (Planung über Pro-Kopf-Werte). Ein Wert von 2.5 m<sup>3</sup> pro Kopf und Jahr sei unrealistisch und basiere auf dem bisherigen Trend. Er müsse stattdessen aufgrund des eingezonten und überbaubaren Baulands ermittelt werden. Bereits eine Kürzung von ½ m<sup>3</sup> führe zu einem Überangebot an Deponievolumen. Eine Aussprache zwischen Regierungsrat Neuhaus und den Deponiebetreibern habe nie stattgefunden.
- Aufgrund eigener Berechnungen unter Einbezug der Region Bern Mittelland bzw. derjenigen Gemeinden in dieser Region, welche die Deponie Bümberg mit Aushubmaterial beliefern, ergebe sich im Gegenteil ein Deponievolumenüberhang von ca. 20'000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

#### c) Erschliessung Deponie durch Wohngebiet:

Die Deponie Eyacher würde durch ein Wohngebiet mit verschiedenen gefährlichen Stellen erschlossen, insbesondere den unübersichtlichen Einfahrten Möslweg, Wahlenweg, Rütihubelweg und von der Einstellhalle Schürmatt-Wohnsiedlung in die Staatsstrasse. Zudem bestehe auf der Strasse ein erheblicher Schülerfahrradverkehr und die Blumensteinstrasse führe durch das Wohngebiet Egg bis Wahlen.

Die Einsprecher führen folgende weitere Punkte auf, mit denen sie geltend machen, die Erschliessung sei als ungenügend zu beurteilen:

- Die Durchfahrt durch den Dorfkern auf der ungeeigneten Umfahrungsstrasse Mülimatt sei verantwortungslos; ein Kreuzen zwischen PW und LKW sei von Schöneegg bis Mülimatt nicht möglich.
- Die Blumensteinstrasse sei bloss 6.20 m breit und damit zu schmal für ein dauerndes Befahren mit mehrachsigen LKW mit einem Gesamtgewicht von 40 t.

- Nach dem BGE vom 4.9.2001 (127 I 103) dürfe Schwerverkehr nicht durch Wohngebiete führen.
- Eine Umfahrung, resp. Entlastung der Strecke Mülimatt – Eggplatz – Kreisel Wahlen müsste realisierbar sein.
- Das erhöhte Verkehrsaufkommen führe zu einem massiven Minderwert der Liegenschaften (wegen Lärm- und Staubimmissionen). Dieser Minderwert müsse entschädigt werden.

Es gäbe zudem folgende Alternativen zur Deponie Eyacher:

- Weitere Aushubdeponien seien in Planung. Z. B. könne der Teilrichtplan Zwieselberg vom 13.10.2013 umgesetzt werden.
- Die Regionalkonferenz Bern Mittelland sei ebenfalls an der Planung (AGR im Artikel «Niemand wolle den Aushub vor der Haustür», TT 6.3.2014) weiterer Deponien.

#### 1.4 Erwägungen

##### 1.4.1 Der Begründung der Einsprechenden zum Hauptantrag ist Folgendes entgegenzuhalten:

Der Kanton Bern verfolgt das Ziel der planerischen Eigenversorgung und -entsorgung. Das heisst, er strebt eine Eigenversorgung mit Baurohstoffen und die entsprechende Entsorgung der mineralischen Bauabfälle innerhalb des Kantonsgebietes an<sup>46</sup>. Zur Umsetzung dieses Ziels ist der Grundsatz der Regionalen Ver- und Entsorgung essentiell. Die grosse Nachfragemenge sowie das hohe spezifische Gewicht der Baurohstoffe und des Aushubs machen eine dezentrale Versorgungsstruktur unabdingbar. Eine dezentrale Ver- und Entsorgungsstruktur optimiert zudem die notwendigen Materialtransporte. Eine ausreichende Ver- und Entsorgung, welche letztlich auf der Ver- und Entsorgung der Regionen beruht, liegt im kantonalen und nationalen Interesse<sup>47</sup>.

Zwecks Gewährleistung der Selbstversorgung verlangt der Sachplan ADT von den Regionen und Gemeinden, die notwendigen Abbau- und Deponiereserven planerisch zu sichern<sup>48</sup>. Für die Entsorgung von Aushub und mineralischen Bauabfällen gibt der Sachplan ADT den Regionen Richtmengen vor und beauftragt sie, geeignete Standorte in ihren Planungen festzulegen. Der grösste Handlungsbedarf für neue Inertstoffdeponien besteht momentan in der Agglomeration Bern (...) sowie im westlichen Berner Oberland<sup>49</sup>. Der ERT liegt also quasi im «Brennpunkt» des Deponienotstands. Da im ERT in den nächsten Jahren konkret von einer jährlichen Deckungslücke von mindestens 100'000 m<sup>3</sup> an Deponievolumen auszugehen und zudem in dieser Region mittelfristig weiterhin mit einer Zusatzbelastung aus den Nachbarregionen zu rechnen ist<sup>50</sup>, sind die regionalen Interessen im Bereich der Ver- und Entsorgung als gefährdet zu betrachten. Der ERT hat also folgerichtig u.a. den neuen Standort Eyacher, Thierachern, als Deponie für Aushub in den regionalen TRP ADT aufgenommen. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thierachern lehnten die vom Gemeinderat erarbeitete kommunale ÜO «Aushubdeponie Eyacher» mit Änderung Schutzzonenplan am 23. September 2012 indes ab. Das heisst, die erforderliche grundeigentümergebundene Sicherung des Standorts<sup>51</sup> scheiterte. Da die regionalen Interessen gefährdet sind, wäre im Prinzip der Erlass einer regionalen ÜO durch den ERT angebracht. Da dieser aber keine Regionalkonferenz darstellt, ist ihm der Erlass einer regionalen ÜO nach Art. 98b BauG nicht möglich. Aus diesem Grund und weil der Kanton gemäss Sachplan ADT den gegenwärtig beobachteten

46 Sachplan ADT, Grundzug 1

47 Sachplan ADT, Grundsatz 2

48 Sachplan ADT, Grundsatz 2

49 Sachplan ADT, Kurzfassung, S. 4

50 «Analyse 2013 Deponiesituation ERT», Ziff. 5.2, Antwort 1.

51 Sachplan ADT, Ziffer 62.

Deponieengpässen mit seinen Mitteln entgegenzuwirken sowie wo erforderlich namentlich kantonale ÜO's zu erlassen hat<sup>52</sup>, ist der vorliegende Erlass der Kantonalen ÜO mit Änderung des Schutzzonenplans «Aushubdeponie Eyacher» gestützt auf Art. 102 BauG rechtmässig.

Die Einsprechenden bemängeln, mit der Kantonalen ÜO werde ein demokratisch gefällter Entscheid rückgängig gemacht. Dies sei unzulässig. Sinngemäss rufen sie also die Gemeindeautonomie an. Diese besteht nach Art. 109 Abs. 1 KV aber nur im Rahmen des kantonalen und eidgenössischen Rechts. Art. 102 BauG, welcher dem Kanton den Erlass der Kantonalen ÜO mit Änderung des Schutzzonenplans «Aushubdeponie Eyacher» ermöglicht, ist eine ebensolche rechtliche Grundlage. Der Entscheid des Kantons, die ÜO «Aushubdeponie Eyacher» trotz negativer Urnenabstimmung in der Gemeinde Theirachern, zu erlassen, ist also rechtmässig und zulässig. Die von den Einsprechenden geltend gemachte Passage aus der Botschaft an die Stimmberechtigten ändert an dieser Tatsache nichts. Im Übrigen wurden die Stimmberechtigten in der Botschaft explizit darauf aufmerksam gemacht, dass die Deponieengpässe bei einer Ablehnung unverändert hoch bestehen bleiben<sup>53</sup>. Sie wussten somit um die Ausgangslage, die den Kanton zum Handeln veranlassen wird.

Die von Art. 102 Abs. 1 BauG verlangte Gefährdung von regionalen Interessen ist erst gegeben, wenn eine kommunale Planung entweder nicht zweckmässig ist oder auf kommunaler Ebene scheitert<sup>54</sup>. Das heisst, der Kanton konnte, da die Gemeinde bereit war, die Planung selber zu erlassen entgegen der Behauptung der Einsprechenden nicht von Anbeginn mit einer Kantonalen ÜO operieren.

Der ERT hat den Standort Eyacher, Thierachern, rechtsgültig als Deponie für Aushub in den regionalen TRP ADT aufgenommen. Das heisst, der Standort ist grundeigentümergebunden zu sichern. Der Vorschlag des ehemaligen Geschäftsführers des ERT, den Standort Stegweid in Spiez vor dem Standort Eyacher zu realisieren, mag den Einsprechenden im Zusammenhang mit der vorliegenden Kantonalen ÜO stossend erscheinen. Er ändert aber nichts an der gültigen Festsetzung des Standorts Eyacher im TRP ADT sowie an der Rechtmässigkeit der Kantonalen ÜO. Festzuhalten gilt es in Bezug auf den von den Einsprechenden geltend gemachten Standort Stegweid in Spiez zudem, dass dieser noch nicht rechtskräftig im TRP ADT festgesetzt ist, da die Gemeinde Spiez bei der JGK eine Beschwerde gegen den Genehmigungsentscheid des AGR eingereicht hat.

Die KÜO Eyacher verstösst somit weder gegen rechtsstaatliche Prinzipien noch gegen Treu und Glauben. Im übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer B.II. verwiesen.

#### 1.4.2 Den Begründungen der Einsprechenden zum Eventualantrag ist folgendes entgegenzuhalten:

##### a) Landschaftsschutz:

Zwar ist das Gebiet Eyacher zurzeit noch der kommunalen Landschaftsschutzzone zugeteilt. Mit der vorliegenden Kantonalen ÜO soll aufgrund der landschaftlichen Beeinträchtigung der Schutzzonenplan angepasst und das Gebiet Eyacher aus der Schutzzone entlassen werden. Kommunale Landschaftsschutzgebiete stellen gemäss Sachplan ADT keine Ausschlussgebiete dar<sup>55</sup>. Das regionale bzw. kantonale Interesse an der Behebung des Deponienotstands im ERT überwiegt im vorliegenden Fall das kommunale Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung des Landschaftsschutzgebiets. Dem Gebot der grösstmöglichen Schonung wurde mit der Reduktion des Deponievolumens, der landschaftlich optimierten Etappierung, dem

52 Sachplan ADT, Sofortmassnahmen Deponieengpässe, Ziffer 71.

53 Beilage 1 der Einsprache 1.

54 ZAUGG/LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, 3. Aufl., Bern 2010, Art. 102, N. 3.

55 Sachplan ADT, Grundsatz 7

Bodendepot als Sichtschutz und der landschaftlich verbesserten Endgestaltung<sup>56</sup> Rechnung getragen. Von einem schwerwiegenden Eingriff bzw. einer Zerstörung des Charakters der Drumlinlandschaft kann also nicht ausgegangen werden.

b) Bedarf / Notstand:

- Massgebend für die Beurteilung der Entsorgungssituation im ERT sind entgegen der Annahme der Einsprechenden nicht die Zahlen und Prognosen der Betreiberinnen bestehender Deponien, die in direkter Konkurrenz zur Firma Isenschmid stehen und die wirtschaftlich – zumindest in der Tendenz – vom bestehenden Deponieengpass im ERT profitieren. Verantwortlich für die Eigenversorgung und -entsorgung und damit auch für die Erhebung und Auswertung der vorhandenen Daten sind einzig die Regionen bzw. die Regionalkonferenzen<sup>57</sup>. Der ERT geht davon aus, dass – selbst wenn die Deponien Eyacher in der Gemeinde Thierachern und Stegweid in der Gemeinde Spiez zur Ablagerung von Aushub zur Verfügung stehen würden – die Region eine jährliche Deckungslücke von 70'000 m<sup>3</sup> Aushubvolumen aufweist. Dazu kommt, dass der Standort Stegweid in der Gemeinde Spiez für Inertstoffe mit umfassender Stoffliste vorgesehen ist und deshalb für die Ablagerung von Aushubmaterial nicht mitberücksichtigt werden kann. Kurzfristig sei insbesondere die Festsetzung der Aushubdeponie Eyacher in Thierachern notwendig<sup>58</sup>. Die Analyse 2013 Deponiesituation ERT zeigt auf, dass 2012 rund 150'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial aus dem ERT in andere Regionen ausgeführt wurden. Für die kommenden Jahre ist mit einer jährlichen Deckungslücke von mindestens 100'000 m<sup>3</sup> an Deponievolumen auszugehen. Zudem ist in dieser Region mittelfristig weiterhin mit einer Zusatzbelastung aus den Nachbarregionen zu rechnen ist<sup>59</sup>. Der Bedarf für die Deponie Eyacher ist also gegeben.
- Die Einsprechenden argumentieren bei ihrer weiteren Begründung zum Bedarf mit falsch konstruierten Annahmen. Dazu ist Folgendes zu entgegnen:
  - Die Deponie Bümberg liegt nicht im Perimeter des ERT sondern auf dessen Grenze. Der Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Deponievolumen ist festgelegt und kann nicht beliebig angepasst werden: Das verfügbare Volumen der Deponie Bümberg kann nur zu 29 % genutzt werden, die restlichen 71 % stehen der Region Bern-Mittelland zur Verfügung<sup>60</sup>.
  - Dass die Firma Isenschmid ein gewisses wirtschaftliches Interesse am Betrieb der Deponie Eyacher hat bzw. haben sollte, liegt auf der Hand und ändert am planerisch nachgewiesenen Bedarf nichts: Die Firma kann nicht gezwungen werden, die Deponie defizitär zu betreiben. Der Antrag der Firma beim Kanton auf Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung nach Art. 102 BauG, erfolgte gestützt auf Ziffer 53 des Sachplans ADT, wonach «grundsätzlich jedermann dem AGR einen Antrag auf den Erlass einer KÜO stellen» kann.
  - Der UVB der CSD, der auf der Basis des UVB aus dem Jahr 2012 im Jahr 2014 den aktuellen Gegebenheiten entsprechend angepasst wurde, wurde von sämtlich betroffenen kantonalen Fachstellen geprüft. Die Qualität des UVB 2012/2014 wurde nicht bemängelt. Das für die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit zuständi-

<sup>56</sup> UVB 2012/2014, Ziffer 5.8

<sup>57</sup> Sachplan ADT, Ziffer 61

<sup>58</sup> ERT, Erläuterungsbericht zur Änderung des Regionalen Teilrichtplans Abbau und Deponie vom 13. August 2013, Situation Ver- und Entsorgung, Ziffer 3.3

<sup>59</sup> «Analyse 2013 Deponiesituation ERT», Ziff. 5.2, Antwort 1

<sup>60</sup> ERT, Erläuterungsbericht zur Änderung des Regionalen Teilrichtplans Abbau und Deponie vom 13. August 2013, Situation Ver- und Entsorgung, Anhang B1

ge Amt für Umwelt für Umwelt beurteilte die Umweltverträglichkeit des Vorhabens unter Auflagen als gegeben<sup>61</sup>.

- Ob und inwiefern ein anderes Vorhaben am selben Standort im Jahr 2007 nicht bewilligt werden konnte, ist für das vorliegende Verfahren nicht relevant, weil es damals noch an den erforderlichen planerischen Festsetzungen fehlte.
- Die Einsprechenden behaupten, die Annahme der JGK, aufgrund des Deponienotstands würden pro Jahr 12'000 Fahrten vom ERT in andere Regionen stattfinden, sei unrealistisch. Sie gehen von 15 m<sup>3</sup> pro Fahrt aus, was beim bestehenden Deponieengpass von 100'000 m<sup>3</sup> zu nur 7'000 Fahrten pro Jahr führen könne. Ein Wert von 15 m<sup>3</sup> pro Fahrt kann aber realistischerweise nur im Mittelland erreicht werden. Die meisten Gemeinden des ERT sind im Hügel- oder Voralpengebiet angesiedelt. Dort werden aufgrund der vorhandenen Infrastruktur erfahrungsgemäss weniger als 10 m<sup>3</sup> pro Fahrt transportiert. Die von der JGK gemachte Annahme ist also keinesfalls unrealistisch.
- Der Sachplan ADT und die von den Einsprechenden kritisierten Berechnungsmethoden zum anfallenden Aushub in der vom Regierungsrat verabschiedeten Fassung wurden sorgfältig erarbeitet und im Rahmen der Mitwirkung bereinigt. Es gibt für die JGK keinen Grund, am Wert von 2.5 m<sup>3</sup> sauberer Aushub pro Person und Jahr zu zweifeln. Bei den 2.5 m<sup>3</sup> sauberer Aushub pro Person und Jahr handelt es sich im Übrigen lediglich um einen Richtwert. Die Analyse 2013 Deponiesituation ERT zeigt den Bedarf anhand einer Analyse des konkreten Materialanfalls im ERT bei den Transportunternehmen und bei den Gemeinden, beim Kanton und beim Bund auf. Sowohl beim durchschnittlich transportierten Volumen als auch beim Aushub der gemäss den Angaben der Behörden anfallen sollte, ist mit über 300'000 m<sup>3</sup> zu rechnen<sup>62</sup>. Der ERT wies Ende 2013 gemäss statistischen Angaben ca. 129'000 Einwohner auf. Multipliziert mit 2.5 m<sup>3</sup> ergibt diese Einwohneranzahl einen jährlichen Bedarfswert von über 320'000 m<sup>3</sup>. Von einem gegenwärtigen Deponievolumenüberhang kann also nicht die Rede sein.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer B.II. und B.III. verwiesen.

#### b) Erschliessung Deponie durch Wohngebiet:

Entgegen der Befürchtungen der Einsprechenden bleibt die Verkehrssicherheit im bisherigen Umfang gewährleistet. Die prognostizierte Gesamtverkehrszunahme in der Betriebsphase beträgt lediglich zwischen 0.5 % (Uetendorfstrasse und Blumensteinstrasse Richtung Blumenstein) und 1.3 % (Steghaltenstrasse). Der Bericht Analyse Ortsdurchfahrt 2014 zeigt auf, dass das Deponievorhaben Eyacher die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt bzw. bereits bestehende Defizite bei der Verkehrssicherheit nicht weiter verstärkt<sup>63</sup>. Von den im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der bestehenden Defizite<sup>64</sup>, setzt der Oberingenieurkreis I des TBA die «Verkehrsmassnahmen Eggplatz und Schulhaus/Viehplatz» um (vgl. dazu Ziffer B.IV.6). Damit wird die Verkehrssicherheit im Sinn der Einsprechenden weiter verbessert. Mit dem Beginn der Arbeiten ist in der ersten Hälfte des Jahres 2015 zu rechnen.

Entgegen der Darstellung der Einsprechenden beurteilte das Bundesgericht in BGE 127 I 103 nicht die Zulässigkeit von Schwerverkehr durch Wohngebiete, sondern lediglich, ob die Aufhebung eines Bahnniveauübergangs und die Verlagerung des Verkehrs der Industriezone in ein Wohnquartier die tatsächlichen Erschliessungsverhältnisse im Sinn von Art. 21 Abs.

<sup>61</sup> UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit, Fachbericht zu Handen des AGR vom 7. Juli 2014

<sup>62</sup> Analyse 2013 Deponiesituation ERT, Abbildung 6

<sup>63</sup> Analyse Ortsdurchfahrt 2014, Ziffer 3

<sup>64</sup> Analyse Ortsdurchfahrt 2014, Ziffer 4

2 RPG (Überprüfungspflicht von Nutzungsplänen) derart verändert, dass die Nutzungs- und Erschliessungsplanung überarbeitet werden muss<sup>65</sup>.

Die vorliegende Planung ist wie oben dargelegt recht- und zweckmässig.

Zu den von den Einsprechenden genannten Alternativen zur Deponie Eyacher gilt es folgendes festzuhalten:

- Die Aufnahme des Standorts Allmid in der Gemeinde Zwieselberg im TRP ADT konnte erst am 10. Februar 2015 genehmigt werden. Eine Baubewilligung zur Errichtung einer Deponie an diesem Standort kann erst nach vorgängiger Durchführung eines ordentlichen Nutzungsplanverfahrens erteilt werden. Bei diesem Vorhaben handelt es sich zudem um einen Kiesabbaustandort. Bis also dort sauberer Aushub deponiert werden kann, werden deshalb noch fünfzehn Jahre vergehen.
- Die Tatsache, dass die Regionalkonferenz Bern Mittelland neue Abbaustandorte sucht, ändert nichts am Deponienotstand im ERT. Der Grundsatz der Selbstversorgung verlangt von jeder Region, die notwendigen Abbau- und Deponiereserven selbst zu sichern<sup>66</sup>.

Soweit weitergehend wird auf die Ausführungen in Ziffer B.IV.6 verwiesen.

1.4.3 Die Einsprachen der Einsprechenden 1a sowie 1b bis 1j erweisen sich damit als öffentlich-rechtlich unbegründet und sind abzuweisen.

## 2. Einsprache 3

### 2.1 Legitimation

Der Einsprecher wohnt in einer Distanz von über 500 m zur geplanten Deponie. Das heisst, er ist nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG grundsätzlich nicht einspracheberechtigt. Auch wegen dem Mehrverkehr kann im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden<sup>67</sup>. Im Übrigen wohnt der Einsprecher nicht direkt an der Hauptzubringerstrecke. Aus diesen Gründen ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Soweit weitergehend und betreffend der Legitimation als Stimmberechtigter Einsprache zu führen, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.V.1.1.2 (hiervor) verwiesen.

Es kann festgehalten werden, dass, selbst wenn auf die Einsprache einzutreten wäre, sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden müsste (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

### 2.2 Rechtsbegehren

Der Einsprecher stellt kein eindeutiges Rechtsbegehren. Sinngemäss macht er geltend, die KÜO «Aushubdeponie Eyacher» sei nicht zu erlassen.

### 2.3 Begründung

Der Einsprecher bringt vor, mit der kantonalen ÜO werde der Wille der Stimmberechtigten missachtet. Der Gemeinderat und der ERT hätten immer erwähnt, dass das Volk das letzte Wort habe. Das Vorgehen des Kantons sei unverhältnismässig.

### 2.4 Erwägungen

Die vom Einsprecher sinngemäss angerufene Gemeindeautonomie besteht nach Art. 109 Abs. 1 KV nur im Rahmen des kantonalen und eidgenössischen Rechts. Art. 102 BauG, welcher dem Kanton den Erlass der Kantonalen ÜO mit Änderung des Schutzzonenplans «Aus-

<sup>65</sup> BGE 127 I 103 E. 6

<sup>66</sup> Sachplan ADT, Grundsatz 2

<sup>67</sup> Ziffer B.V.1.1.2 hiervor



hubdeponie Eyacher» ermöglicht, ist eine ebensolche rechtliche Grundlage. Der Entscheid des Kantons, die ÜO «Aushubdeponie Eyacher» trotz negativer Urnenabstimmung in der Gemeinde Thierachern, zu erlassen, ist also rechtmässig und zulässig.

Zwecks Gewährleistung der Selbstversorgung und aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs ist der vorliegende Erlass der Kantonalen ÜO mit Änderung des Schutzzonenplans «Aushubdeponie Eyacher» gestützt auf Art. 102 BauG recht- und verhältnismässig<sup>68</sup>.

Soweit weitergehend wird auf die Erwägungen zu Einsprache 1 verwiesen<sup>69</sup>.

2.5 Auf die Einsprache 3 wird nicht eingetreten.

3. Einsprache 4

3.1 Legitimation

Die Einsprechenden reichten zwei als «öffentliche Mitwirkung» bezeichnete Eingaben ein. Sinngemäss und nach schriftlicher Bestätigung der Einsprecher (12.11.2014) sind diese als eine Einsprache zu behandeln.

Die Einsprechenden wohnen in einer Distanz von über 500 m zur geplanten Deponie. Das heisst, sie sind nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG grundsätzlich nicht einspracheberechtigt. Auch wegen dem Mehrverkehr kann im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden<sup>70</sup>. Im Übrigen wohnen die Einsprechenden nicht direkt an der Hauptzubringerstrecke. Aus diesen Gründen ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Soweit weitergehend und betreffend der Legitimation als Stimmberechtigte Einsprache zu führen, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.V.1.1.2 (hiervor) verwiesen.

Es kann festgehalten werden, dass, selbst wenn auf die Einsprache einzutreten wäre, sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden müsste (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

3.2 Rechtsbegehren

Die Einsprechenden stellen kein eindeutiges Rechtsbegehren. Sinngemäss machen sie geltend, die KÜO «Aushubdeponie Eyacher» sei nicht zu erlassen.

3.3 Begründung

Die Einsprechenden bringen vor, mit der kantonalen ÜO werde der Volksentscheid der Gemeinde Thierachern auf Druck eines privaten Unternehmens ausgehebelt. Dies dürfe nicht sein.

Zur Begründung der Rüge der mangelnden Verkehrssicherheit legen die Einsprechenden ihre Mitwirkungseingabe zu den Akten. Zusammengefasst rügen sie die Verkehrssicherheit sei aus folgenden Gründen nicht gewährleistet:

- Für Schulkinder, welche mit dem Fahrrad in Richtung Blumenstein fahren würden, werde nichts vorgesehen. Entweder müsse eine Geschwindigkeitsbegrenzung oder ein Fahrradstreifen vorgesehen werden.
- Die Gefahr bei der Einmündung Möslweg müsse entschärft werden.
- Es sei entgegen den Angaben der Behörden mit 100 LKW-Fahrten / Tag und einem LKW alle 4 bis 5 Minuten zu rechnen.

68 Ziffer B.V.1.4.1 hiervor

69 Ziffer B.V.1 hiervor

70 Ziffer B.V.1.1.2 hiervor

- Mit einer Inkonvenienzentschädigung von CHF 2.5 / m<sup>3</sup> könnten minimalste Sicherheitsvorkehrungen finanziert werden.
- Die LKW würden entgegen den Angaben der Behörden früher als erst um 07.00 an die Deponie fahren. Es dürfe nicht vor 08.00 und nicht nach 17.00 Uhr (ohne Ausnahmefähigkeiten) gefahren werden.

### 3.4 Erwägungen

Die von den Einsprechenden sinngemäss angerufene Gemeindeautonomie besteht nach Art. 109 Abs. 1 KV nur im Rahmen des kantonalen und eidgenössischen Rechts. Art. 102 BauG, welcher dem Kanton den Erlass der Kantonalen ÜO mit Änderung des Schutzzonenplans «Aushubdeponie Eyacher» ermöglicht, ist eine ebensolche rechtliche Grundlage. Der Entscheid des Kantons, die ÜO «Aushubdeponie Eyacher» trotz negativer Urnenabstimmung in der Gemeinde Theirachern, zu erlassen, ist also rechtmässig und zulässig.

Zwecks Gewährleistung der Selbstversorgung und aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs ist der vorliegende Erlass der Kantonalen ÜO mit Änderung des Schutzzonenplans «Aushubdeponie Eyacher» gestützt auf Art. 102 BauG recht- und verhältnismässig<sup>71</sup>.

Der Bericht Analyse Ortsdurchfahrt 2014 zeigt auf, dass das Deponievorhaben Eyacher die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt bzw. bereits bestehende Defizite bei der Verkehrssicherheit nicht weiter verstärkt<sup>72</sup>. Von den im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der bestehenden Defizite<sup>73</sup>, beabsichtigt das TBA OIK zudem mit der Verbesserung der Sichtverhältnisse und der Errichtung einer Abbiegehilfe für Velos auf dem Eggplatz sowie der Sanierung des Fussgängerstreifens beim Schulhaus/Viehschauplatz Massnahmen<sup>74</sup> umzusetzen, welche die Verkehrssicherheit im Sinn der Einsprechenden weiter verbessern sollten. Mit dem Beginn der Arbeiten ist noch in der ersten Hälfte 2015 zu rechnen.

Soweit weitergehend wird auf die Erwägungen in Ziffer B.IV.6, hiervor, und zu Einsprache 1 (Ziffer B.V.1 hiervor) verwiesen.

### 3.5 Auf die Einsprache 4 wird nicht eingetreten.

## 4. Einsprache 6

### 4.1 Legitimation

Die Einsprecherin ist als Eigentümerin eines an die geplante Deponie angrenzenden Grundstücks zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten. Die Einsprecherin hat ebenfalls als Mitglied der Kollektiveinsprache 1a Einsprache erhoben. An dieser Stelle wird aus prozessökonomischen Gründen darauf verzichtet weiter darauf einzugehen, wie sich die beiden Einsprachen gegenseitig verhalten.

### 4.2 Rechtsbegehren

Sinngemäss beantragt die Einsprechende, auf den Erlass der KÜO Eyacher sei zu verzichten. Sie stellt ein Begehren um Rechtsverwahrung und Lastenausgleich.

<sup>71</sup> Ziffer B.V.1.4.1 hiervor

<sup>72</sup> Analyse Ortsdurchfahrt 2014, Ziffer 3

<sup>73</sup> Analyse Ortsdurchfahrt 2014, Ziffer 4

<sup>74</sup> vgl. im Detail Ziffer B.VI.6 hiervor

### 4.3 Begründung

Zusammengefasst begründet die Einsprecherin ihre Einsprache wie folgt:

- Missbrauch des Landschaftsschutzes (Drumlinlandschaft, Erholungsgebiet Thuner Westamt, Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft, rechtskräftig als Landschaftsschutzgebiet ausgeschrieben wo Aufschüttungen und Deponien ausdrücklich verboten seien). Das Bewilligen einer Deponie würde bedeuten, dass der Landschaftsschutz jederzeit missachtet werden könne und kaum eine ernsthafte Einrichtung sei.
- Missachtung einer demokratischen Abstimmung, Verstoss gegen Treu und Glauben (vgl. auch Abstimmungstext).
- Sinnlose Deponie, verschwendete Erde  
Das Deponiegut könnte zu einer nachhaltigen Bodenverbesserung verwendet werden. Bestehende Deponien wären in der Lage das Material aufzunehmen.
- Die Liegenschaft der Einsprecherin ) würde eine erhebliche Entwertung erfahren, wegen
  - Lärm und Staub während mind. 10 Jahren
  - Verbauung der Sicht nach Nordosten, Verlust Weitsicht, Einbusse an Licht
  - Der Abstand der Deponie zum Haus der Einsprecherin sei zu klein
  - Die Terrainveränderung gefährde die Stabilität ihres Hauses noch mehr. Bereits heute stünde das Haus wegen Absenkungen des Bodens in leichter Schräglage und bewege sich je nach Umwelteinflüssen
- Das Bauen so nah an ihrem Grundstück sei unzumutbar, es werde ein fremder künstlicher Berg aufgeschüttet.

### 4.4 Erwägungen

4.4.1 Zu den Rügen des «Missbrauchs des Landschaftsschutzes» wird auf Ziffer V.1.4.2.Bst. a hiervor verwiesen.

4.4.2 Die von der Einsprecherin sinngemäss angerufene Gemeindeautonomie besteht nach Art. 109 Abs. 1 KV nur im Rahmen des kantonalen und eidgenössischen Rechts. Art. 102 BauG, welcher dem Kanton den Erlass der Kantonalen ÜO mit Änderung des Schutzzonenplans «Aushubdeponie Eyacher» ermöglicht, ist eine ebensolche rechtliche Grundlage. Der Entscheid des Kantons, die ÜO «Aushubdeponie Eyacher» trotz negativer Urnenabstimmung in der Gemeinde Thierachern, zu erlassen, ist also rechtmässig und zulässig. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen in den Ziffern B.II., B.III. und B.V.1.4.1 verwiesen.

4.4.3 Das in der geplanten Deponie Eyacher abzulagernde Material ist zwar unverschmutzt, eignet sich jedoch nicht zur Ausführung einer nachhaltigen Bodenverbesserung. Dazu wäre qualitativ hochstehender Unter- und Oberboden erforderlich. Dieser wird dann zur Rekultivierung der Deponie Eyacher ebenfalls verwendet werden müssen. Soweit die Einsprecherin geltend macht, bestehende Deponien würden über zusätzliches Volumen verfügen, wird auf die Ausführungen in Ziffern B.III. und B.V.1.4.1 verwiesen.

4.4.4 Soweit die Einsprecherin einen Wertverlust ihrer Liegenschaft geltend macht, ist die Rüge als Rechtsverwahrung entgegenzunehmen. Zweifellos erfährt die Liegenschaft der Einsprecherin während der Dauer der Deponie verschiedene Einwirkungen. Wie der UVB 2012/2014 aufzeigt, kann die Deponie mit den im UVB 2012/2014 vorgesehenen Massnahmen, insbesondere diejenigen zum Schutz der Liegenschaft der Einsprecherin, unter Einhaltung der massgebenden umweltrechtlichen Vorschriften betrieben werden. Die Ausführung der im UVB 2012/2014 vorgesehenen Massnahmen wird als Auflage statuiert.

4.4.5 Aufgrund der im Rahmen der Erstellung des Baugesuches sowie der Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichtes erarbeiteten Grundlagen kann davon ausgegangen werden,

dass die Deponie die Bodenstabilität nicht verschlechtern wird. Für allfällige Schäden, die Dritte infolge der Deponie erleiden sollten, würde die Bauherrschaft haften. Aus diesem Grund wird dieser Punkt ebenfalls als Rechtsverwahrung entgegengenommen.

- 4.4.6 Die Deponie führt zu einer Veränderung der Umgebung der Bauten der Einsprecherin. Diese Veränderungen entsprechen der relevanten gesetzlichen Grundlagen sowie den übergeordneten Planungen und sind damit zulässig. Die Umgestaltung der Landschaft durch die Deponie in der Umgebung der Liegenschaft der Einsprecherin ist verhältnismässig und führt nicht zu einem enteignungsähnlichen Eingriff in das Grundeigentum.
- 4.5 Die Einsprache 6 erweist sich damit als öffentlich-rechtlich unbegründet und ist abzuweisen. Die Rechtsverwahrung und Anmeldung Lastenausgleich werden praxisgemäss vorgemerkt.

## 5. Einsprache 7

### 5.1 Legitimation

Die Einsprecherin 7 ist Eigentümerin eines in einer Distanz von über einem Kilometer zur geplanten Deponie gelegenen Grundstücks. Das heisst, sie ist nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG grundsätzlich nicht einspracheberechtigt. Auch wegen dem Mehrverkehr kann im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden<sup>75</sup>. Auf die Einsprache kann deshalb nicht eingetreten werden. Soweit weitergehend und betreffend der Legitimation als Stimmberechtigte Einsprache zu führen, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.V.1.1.2 (hiervor) verwiesen.

Es kann festgehalten werden, dass, selbst wenn auf die Einsprache einzutreten wäre, sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden müsste (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

### 5.2 Rechtsbegehren

Sinngemäss beantragt die Einsprecherin, auf den Erlass der KÜO Eyacher sei zu verzichten.

### 5.3 Begründung

Die Einsprecherin begründet ihre Einsprache zusammengefasst wie folgt:

- Der Entscheid der Stimmberechtigten sei zu akzeptieren (heute würde die Abstimmung ein haushohes «Nein» ergeben).
- Allenfalls könne von einem Deponieengpass die Rede sein, sicher nicht von einem Deponie-Notstand.
- Bereits vor 30 Jahren seien Pläne für eine Umfahrungsstrasse in der Schublade gelegen und es sei nichts weiteres unternommen worden. Nun sei eine Umfahrungsstrasse wieder aktuelles Thema und wiederum müssten die Anstösser an der Mühlematt Land abgeben.
- Auf der Umfahrungsstrasse seien Markierungspfosten anzubringen.
- Es gehe nicht an, die Umfahrungsstrasse zu eng zu bauen, so dass gleichwohl bloss ein sogenannter Einbahnverkehr durchs Dorf vorgesehen werden müsse. Dadurch würden andernfalls die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, wovon insbesondere Schulkinder betroffen wären.
- Ob die Stützmauern auf ihrem Grundstück die schweren LKW und dem Zusatzverkehr stand zu halten vermöchten, bliebe abzuwarten. Isenschmid oder Kanton als Verursacher allfälliger Schäden müssten dafür aufkommen.

---

<sup>75</sup> Ziffer B.V.1.1.2 hiervor

#### 5.4. Erwägungen

Im Zusammenhang mit den Einwänden betreffend Entscheid der Stimmberechtigten wird auf die Erwägungen in Ziffern B.II., B.III. und B.V.1.4.1, betreffend Bedarf/Notstand überdies auf Ziffer B.V.1.4.2.b verwiesen.

Entgegen der Befürchtungen der Einsprechenden bleibt die Verkehrssicherheit im bisherigen Umfang gewährleistet. Die prognostizierte Gesamtverkehrszunahme in der Betriebsphase beträgt lediglich zwischen 0.5 % (Uetendorfstrasse und Blumensteinstrasse Richtung Blumenstein) und 1.3 % (Steghaltenstrasse). Der Bericht Analyse Ortsdurchfahrt 2014 zeigt auf, dass das Deponievorhaben Eyacher die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt bzw. bereits bestehende Defizite bei der Verkehrssicherheit nicht weiter verstärkt<sup>76</sup>. Weitergehende Umfahrungsprojekte haben keinen direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Planung und es stehen der Einsprecherin in den dannzumaligen Planerlassverfahren die Mitwirkungs- und Einspracherechte offen.

Soweit die Einsprecherin Schäden an ihren Stützmauern am Grundstück I befürchtet, wird ihre Einsprache als Rechtsverwahrung entgegengenommen. Für allfällige Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher.

- 5.5 Auf die Einsprache 7 wird nicht eingetreten. Die Rechtsverwahrung wird praxisgemäss vorgemerkt.

#### 6. Einsprache 8

##### 6.1 Legitimation

Die Einsprechenden 8 sind Eigentümer eines in einer Distanz von über 500 m zur geplanten Deponie an der Blumensteinstrasse gelegenen Grundstücks. Das heisst, sie sind nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG grundsätzlich nicht einspracheberechtigt. Auch wegen dem Mehrverkehr kann im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden<sup>77</sup>. Aus diesen Gründen ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Soweit weitergehend und betreffend der Legitimation als Stimmberechtigte Einsprache zu führen, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.V.1.1.2 (hiervor) verwiesen.

Es kann festgehalten werden, dass, selbst wenn auf die Einsprache einzutreten wäre, sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden müsste (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

##### 6.2 Rechtsbegehren

Die Einsprechenden beantragen, die Überbauungsordnung Eyacher sei nicht zu genehmigen, damit machen sie sinngemäss geltend, auf den Erlass der KÜO Eyacher sei zu verzichten.

##### 6.3 Begründung

Die Einsprechenden begründen ihre Einsprache zusammengefasst mit der erwarteten Lärmbelastung. In den letzten 17 Jahren habe der Lärm ständig zugenommen. Mit der gegenüber ihrer Liegenschaft erstellten Siedlung sei eine Lärmreflexion entstanden, die zu zusätzlichen Belastungen führen würden. Mit der Eröffnung der Deponie würde zusätzlich alle zehn Minuten ein LKW über die Blumensteinstrasse fahren, was überdies eine zusätzliche Feinstaubbelastung verursache.

Bereits heute sei das Herausfahren aus den Quartierstrassen oder das Überqueren der

<sup>76</sup> Analyse Ortsdurchfahrt 2014, Ziffer 3

<sup>77</sup> Ziffer B.V.1.1.2 hiervor

Strasse im Bereich der Käserei mehr als gefährlich. Auch wenn statistisch gesehen LKW's nicht mehr Unfälle als PW's verursachen, wären die Wirkungen eines Unfalls schwerer.

Die Liegenschaft würde dadurch während den nächsten 17 bis 20 Jahren einen massiven Wertverlust erleiden.

#### 6.4. Erwägungen

Im Zusammenhang mit den Einwänden betreffend Lärm- und Luftbelastung wird auf die Erwägungen in Ziffer B.IV.5 betreffend Verkehrssicherheit auf in Ziffer B.VI.6 verwiesen. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde weitergehende Verbesserungen der Verkehrssicherheit, wie z.B. zusätzliche Fusswegverbindungen oder Trottoirs zu erstellen. Die Deponietätigkeit wird voraussichtlich nach 9 Jahren abgeschlossen sein, so dass allfällige Beeinträchtigungen, die jedoch innerhalb des nach der Umweltschutzgesetzgebung Zulässigen liegen, nach dieser Zeit nicht mehr auf die Deponie zurückzuführen sein werden. Gleichwohl wird der Punkt betreffend Wertverlust als Rechtsverwahrung entgegengenommen.

#### 6.5 Auf die Einsprache 8 wird nicht eingetreten. Die Rechtsverwahrung wird praxisgemäss vorgemerkt.

### 7. Einsprache 9

#### 7.1 Legitimation

Die Einsprechenden 9 sind Eigentümer eines in einer Distanz von über 500 m zur geplanten Deponie an der Blumensteinstrasse gelegenen Grundstücks. Das heisst, sie sind nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG grundsätzlich nicht einspracheberechtigt. Auch wegen dem Mehrverkehr kann im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden<sup>78</sup>. Aus diesen Gründen ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Soweit weitergehend und betreffend der Legitimation als Stimmberechtigte Einsprache zu führen, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.V.1.1.2 (hiervor) verwiesen. Die Einsprechenden 9 haben zudem auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung verzichtet.

Selbst wenn auf die Einsprache einzutreten wäre, wäre sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

#### 7.2 Rechtsbegehren

Die Einsprechenden beantragen sinngemäss, auf den Erlass der KÜO Eyacher sei zu verzichten.

#### 7.3 Begründung

Die Einsprechenden begründen ihre Einsprache mit dem zu erwartenden Zusatzverkehr und der ihrer Auffassung nach einhergehenden Gefährdung der Verkehrssicherheit.

#### 7.4. Erwägungen

Der Mehrverkehr führt zu keinen umweltrechtlich unzulässigen Einwirkungen auf die Nachbarschaft. Soweit es allfällige Lärmeinwirkungen betrifft, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.IV.5 verwiesen. An sich würde die Deponie keine Verkehrsmassnahmen erfordern. Gleichwohl werden einzelne bisherige Gefahrenstellen behoben. Dazu wird auf die Ausführungen in Ziffer B.VI.6 verwiesen. Wegen dem durch die Deponie erzeugten Verkehr, wären keine Verkehrsmassnahmen erforderlich.

#### 7.5 Auf die Einsprache 9 wird nicht eingetreten.

---

<sup>78</sup> Ziffer B.V.1.1.2 hiervor

## 8. Einsprache 10

### 8.1 Legitimation

Die Einsprechenden 10 sind Eigentümer eines in einer Distanz von über 500 m zur geplanten Deponie gelegenen Grundstücks. Das heisst, sie sind nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG grundsätzlich nicht einspracheberechtigt. Auch wegen dem Mehrverkehr kann im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden<sup>79</sup>. Aus diesen Gründen ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Soweit weitergehend und betreffend der Legitimation als Stimmberechtigte Einsprache zu führen, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.V.1.1.2 (hiervor) verwiesen.

Es kann festgehalten werden, dass, selbst wenn auf die Einsprache einzutreten wäre, sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden müsste (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

### 8.2 Rechtsbegehren

Die Einsprechenden beantragen sinngemäss, auf den Erlass der KÜO Eyacher sei zu verzichten.

### 8.3 Begründung

Die Einsprechenden begründen ihre Einsprache zusammengefasst wie folgt:

- Landschaftsschutz: Die Eingabe Stiftung für Landschaftsschutz sei nicht beachtet worden. Die typischen Kuppen und Senken der Drumlinlandschaft dürften nicht aufgefüllt werden. Die Deponie werde über Jahre hinaus ein Schandfleck im Thuner Westamt sichtbar sein.
- Verkehrssicherheit: Es sei nicht gewiss, dass der Verkehr nicht gleichwohl den unteren Teil des Dorfes Thierachern durchfahren werde, zudem würde der grössere Teil des Verkehrs ab Eggplatz weiterhin bestehen bleiben.
- Das erhöhte Verkehrsaufkommen führe zu Lärm- und Staubemissionen.
- Es gäbe Standorte für Deponien in der Region in nicht schützenswerten Landschaften oder offenen Kiesgruben in der Umgebung.

Die Einsprechenden haben zudem ihrer Erwartung einer schriftlichen Stellungnahme zu ihren Einwendungen Ausdruck verliehen.

### 8.4. Erwägungen

8.4.1 Die landschaftlichen Aspekte sind in die Interessenabwägung eingeflossen und führten zu verschiedenen Anpassungen. In der jetzt vorliegenden Form kann die Deponie ohne unzulässige Beeinträchtigungen der Landschaft errichtet werden. Soweit weitergehend wird auf die Erwägungen in Ziffern B.IV. und B.V.1.4.2 Bst. a verwiesen.

8.4.2 Der Betrieb der Deponie erfordert grundsätzlich keine Verkehrsmassnahmen. Gleichwohl wird der Kanton verschiedene Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Angriff nehmen<sup>80</sup>. Selbst wenn der ganze Verkehr durch Thierachern führen würde, würden dadurch keine umweltrechtlich unzulässigen Immissionen entstehen. Da viele Transporte durch in der Region ansässige Unternehmungen ausgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Transportrouten benützt werden.

8.4.3 Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonalen Fachstellen hat ergeben, dass der Verkehr von und zur Deponie zu keinen umweltrechtlich unzulässigen Staub- oder Lärmimmissionen führen wird (vgl. dazu insbesondere die Erwägungen in Ziffer B.IV.)

<sup>79</sup> Ziffer B.V.1.1.2 hiervor

<sup>80</sup> vgl. Ziffer B.IV.6 hiervor und B.V.1.4.2 Bst. d hiervor.

#### 8.5 Auf die Einsprache 10 wird nicht eingetreten.

Mit der Eröffnung der vorliegenden Verfügung erhalten die Einsprechenden eine schriftliche Stellungnahme zu ihren Einwänden.

### 9. Einsprache 11

#### 9.1 Legitimation

Der Einsprecher 11 ist Eigentümer eines in einer Distanz von über 500 m zur geplanten Deponie gelegenen Grundstücks. Das heisst, er ist nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG grundsätzlich nicht einspracheberechtigt. Auch wegen dem Mehrverkehr kann im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden<sup>81</sup>. Der Einsprecher wohnt überdies weit von den Hauptverkehrsachsen entfernt. Aus diesen Gründen ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Soweit weitergehend und betreffend der Legitimation als Stimmberechtigte Einsprache zu führen, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.V.1.1.2 (hiervor) verwiesen.

Es kann festgehalten werden, dass, selbst wenn auf die Einsprache einzutreten wäre, sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden müsste (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

#### 9.2 Rechtsbegehren

Der Einsprecher beantragt sinngemäss, auf den Erlass der KÜO Eyacher sei zu verzichten.

#### 9.3 Begründung

Der Einsprecher begründet seine Einsprache zusammengefasst mit landschaftsschützerischen Gründen sowie der Rechtsgleichheit. Wenn es zutrefte, dass jeder Bürger eine kantonale ÜO beantragen könnte, würde dies zu einem Deponiewildwuchs führen.

#### 9.4. Erwägungen

Betreffend den Einwänden zum Landschaftsschutz wird auf die Ausführungen in den Ziffern B.IV.1 und B.V.1.4.2 Bst. a verwiesen.

Auch der vom Einsprecher zitierte Bundesgerichtsentscheid 1C\_427/2007 ändert an der Beurteilung der Landschaftsverträglichkeit der geplanten Deponie nichts. Im zitierten Fall ging es um ein Wiederherstellungsverfahren im Zusammenhang mit in der Landwirtschaftszone ohne Baubewilligung vorgenommenen Aufschüttungen (und Bauten). Zudem befand sich unter der illegalen Aufschüttung ein Gerinne und die Aufschüttung trat im Geländeverlauf zum Teil massiv störend in Erscheinung.

Der Umstand, dass im Sachplan ADT ausgeführt wird, dass grundsätzlich *«jedermann dem AGR einen Antrag auf den Erlass einer kantonalen ÜO»* stellen kann<sup>82</sup>, bedeutet keineswegs, dass auch ein Anspruch auf Erlass einer kantonalen ÜO besteht. Bevor eine kantonale ÜO erlassen wird, sind die in den Erwägungen in Ziffern B.II, B.III. und B.IV. aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Insbesondere müsste die Deponie mindestens in einer von einer Region beschlossenen Abbau- und Deponieplanung festgelegt worden sein. Ein Deponiewildwuchs ist dadurch ausgeschlossen.

#### 9.5 Auf die Einsprache 11 wird nicht eingetreten.

---

81 Ziffer B.V.1.1.2 hervor

82 Sachplan ADT, Ziffer 53, S. 25



## 10. Einsprache 12

### 10.1 Legitimation

Die Einsprecherin 12 ist Eigentümerin eines in einer Distanz von über 500 m zur geplanten Deponie an der Blumensteinstrasse gelegenen Grundstücks. Das heisst, sie ist nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG grundsätzlich nicht einspracheberechtigt. Auch wegen dem Mehrverkehr kann im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden<sup>83</sup>. Aus diesen Gründen ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Soweit weitergehend und betreffend der Legitimation als Stimmberechtigte Einsprache zu führen, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.V.1.1.2 (hiervor) verwiesen.

Es kann festgehalten werden, dass, selbst wenn auf die Einsprache einzutreten wäre, sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden müsste (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

### 10.2 Rechtsbegehren

Die Einsprecherin beantragt sinngemäss, auf den Erlass der KÜO Eyacher sei zu verzichten.

### 10.3 Begründung

Die Einsprecherin begründet ihre Einsprache zusammengefasst wie folgt:

- Das Ergebnis der Urnenabstimmung sei zu akzeptieren.
- Die Ausführungen zur Mitwirkungseingabe der Einsprecherin zeige, dass eine Ausführung der Deponie wegen dem zusätzlichen Schwerverkehr unmöglich sei, weil vorgängig verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich seien (1. Verbesserung der fehlenden Übersichtlichkeit bei den Ausfahrten Möslweg, Wahlenweg, Oberstufenschule, Zufahrten von Amsoldingen und Uebeschi, die zudem wichtige Fahrwege für die Schulkinder darstellen, sowie Ausfahrten in die Wohnüberbauungen Schürmatt und Rütihubel; 2. Müsse ein Fussweg (Trottoir) vom Viehschauplatz bis zur Landi erstellt werden; 3. Die Strasse Mühlemat – Schönegg müsse saniert werden, ein Kreuzen mit Schwerverkehr sei dort unmöglich; 4. Der massive LKW-Verkehr dürfte nicht durch das Wohngebiet Egg-Wahlen geführt werden, weil andernfalls Bundesumweltrecht verletzt werde [Lärm, Staub, verschmutzte Strassen], weshalb vorgängig eine Umfahrungsstrasse realisiert werden müsse).
- Das unter Landschaftsschutz gestellte Moränengebiet dürfe nicht mit Aushubmaterial belastet und aufgefüllt werden. Es würde nie mehr einen durchlässigen Moorboden geben.

Die Einsprecherin hat überdies bemängelt, dass sie bisher keine Stellungnahme zur Akzeptanz der Urnenabstimmung erhalten habe.

### 10.4. Erwägungen

10.4.1 Was die Akzeptanz der kommunalen Urnenabstimmung anbelangt wird grundsätzlich auf die Erwägungen in Ziffer B.II, B.V.1.4.1 sowie B.V.1.4.2 verwiesen.

10.4.2 Der Betrieb der Deponie erfordert grundsätzlich keine Verkehrsmassnahmen. Die von «verkehrsteiner» in der Analyse Ortsdurchfahrt 2014 geprüften und vorgeschlagenen Massnahmen würden insgesamt zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit führen. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Fussgänger und Fahrradfahrer) wird durch den Deponieverkehr jedoch nicht derart gefährdet, dass deshalb die erwähnten Verkehrsmassnahmen zwingend erforderlich sind. Der durch den Betrieb der Deponie erzeugte Zusatzverkehr führt nicht zu einer unzulässigen Verschlechterung der Verkehrssi-

---

<sup>83</sup> Ziffer B.V.1.1.2 hervor

cherheit. Gleichwohl wird der Kanton verschiedene Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Kantonsstrasse in Angriff nehmen<sup>84</sup>.

Ebenoswenig führt der zusätzliche Verkehr zu Einwirkungen die umweltrechtlich unzulässig wären. Mit den im UVB 2012/2014 vorgesehenen Massnahmen kann die Deponie umweltverträglich betrieben werden. Die im UVB 2012/2014 vorgesehenen Massnahmen werden als Auflage verfügt und werden von der Betreiberin erfüllt werden müssen.

Soweit weitergehend wird betreffend Lärmbelastung auf Ziffer B.IV.5 betreffend Verkehrssicherheit auf Ziffer B.VI.6 verwiesen.

10.4.3 Betreffend den Einwänden zum Landschaftsschutz wird auf die Ausführungen in den Ziffern B.IV.1 und B.V.1.4.2 Bst. a verwiesen.

10.4.4 Im Mitwirkungsverfahren nimmt die Behörde im Mitwirkungsbericht Stellung zu den verschiedenen Eingaben. Ein Anspruch auf eine persönliche Auskunft zu verschiedenen Fragestellungen besteht nicht (Art. 58 Abs. 4 BauG). Die Eingaben und die Stellungnahmen der Behörden werden im Mitwirkungsbericht, der zusammen mit den weiteren Akten öffentlich aufgelegt wird, dargestellt. Gleichwohl wurde im vorliegenden Planungsverfahren über das gesetzlich erforderliche Minimum der Mitwirkungsbericht allen Mitwirkungsteilnehmern gestellt.

10.5 Auf die Einsprache 12 wird nicht eingetreten.

## 11. Einsprache 13

### 11.1 Legitimation

Der Einsprecher 13 ist Eigentümer eines in einer Distanz von über 500 m zur geplanten Deponie an der Blumensteinstrasse gelegenen Grundstücks. Das heisst, er ist nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG grundsätzlich nicht einspracheberechtigt. Auch wegen dem Mehrverkehr kann im vorliegenden Fall keine Einsprachelegitimation begründet werden<sup>85</sup>. Aus diesen Gründen ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Soweit weitergehend und betreffend der Legitimation als Stimmberechtigte Einsprache zu führen, wird auf die Erwägungen in Ziffer B.V.1.1.2 (hiervor) verwiesen.

Der Einsprecher hat ebenfalls als Mitglied der Kollektiveinsprache 1a Einsprache erhoben. An dieser Stelle wird aus prozessökonomischen Gründen darauf verzichtet weiter darauf einzugehen, wie sich die beiden Einsprachen gegenseitig verhalten.

Es kann festgehalten werden, dass, selbst wenn auf die Einsprache einzutreten wäre, sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden müsste (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

### 11.2 Rechtsbegehren

Der Einsprecher beantragt sinngemäss, auf den Erlass der KÜO Eyacher sei zu verzichten.

### 11.3 Begründung

Der Einsprecher begründet seine Einsprache zusammenfassend mit dem Umstand, dass das Ergebnis der Urnenabstimmung in einem demokratischen Staat zu akzeptieren und durchzusetzen sei, dass aufgrund seiner intensiven Recherchen in der Region genügend Deponieraum vorhanden sei (Bümberg, Wimmis, etc.). Soweit der Deponiebetrieb gleichwohl aufgenommen werde, verlangt der Einsprecher Entschädigung wegen der aufgrund des zu

<sup>84</sup> vgl. Ziffer B.IV.6 hiervor und B.V.1.4.2 Bst. d hiervor.

<sup>85</sup> Ziffer B.V.1.1.2 hiervor

erwartenden zusätzlichem Schwerverkehrs, Lärms und Staubs sowie verschmutzten Strassen Wertminderung.

#### 11.4. Erwägungen

Was die Akzeptanz der kommunalen Urnenabstimmung anbelangt wird grundsätzlich auf die Erwägungen in Ziffer B.II sowie B.V.1.4.1 verwiesen. Das dem Kanton eingeräumte Instrument der kantonalen Überbauungsordnung ist in einem kantonalen auf demokratischer Weise zustande gekommenen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen. Es wäre vielmehr eine Verletzung der demokratischen Zuständigkeitsordnung, wenn der Kanton seine Pflichten nicht wie gesetzlich vorgesehen, erfüllen würde.

Wie in Ziffern B. III. und B.V.1.4.2.Bst. b dargelegt wurde, fehlt es in der Region ERT in erheblichem Umfang an Deponievolumen für unverschmutzten Aushub.

Weder der Betrieb noch der zusätzliche Verkehr führen zu Einwirkungen die umweltrechtlich unzulässig wären. Mit den im UVB 2012/2014 vorgesehenen Massnahmen kann die Deponie umweltverträglich betrieben werden. Die im UVB 2012/2014 vorgesehenen Massnahmen werden als Auflage verfügt und werden von der Betreiberin erfüllt werden müssen.

#### 11.5 Auf die Einsprache 13 wird nicht eingetreten. Der Einsprachepunkt der Wertverminderung wird als Rechtsverwahrung entgegengenommen.

### 12. Einsprache 14 Kollektiveinsprache

#### 12.1 Legitimation

Als Grundeigentümer innerhalb des geplanten Deponieperimeters sind die Einsprechenden zur Einsprache befugt (14a bis 14c). Auch die Flurgenossenschaft (14d), die teilweise für die Grundeigentümer Entwässerungsaufgaben erfüllt, ist durch die geplante Deponie in ihren eigenen schützenswerten Interessen mehr als jedermann betroffen und zur Einsprache legitimiert.

#### 12.2 Rechtsbegehren

Die Einsprechenden stellen unter Kosten- und Entschädigungsfolge die folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Bauherrin / Einsprachegegnerin sei zu verpflichten, den Einsprechern 14a, 14b und 14c die sich in deren Eigentum befindlichen Parzellen Thierachern Gbbl.-Nrn. 3, 7 und 10, nach erfolgter Bauausführung in einwandfreiem, trockenem und für alle ortsüblichen Kulturen ackerbaufähigem Zustand zurückzugeben.
2. Die Bauherrin / Einsprachegegnerin sei zu verpflichten, der Einsprecherin Nr. 14d ihre Infrastruktur, namentlich das Drainagesystem, nach erfolgter Bauausführung in einwandfreiem Zustand, mit ausreichender Kapazität und hinreichender Wartungsmöglichkeit zurückzugeben.
3. Es sei die Bauherrin / Einsprachegegnerin zu verpflichten auf den Grundstücken Thierachern Gbbl.-Nrn. 7 und 10 sowie zum Schutz des Grundstücks Thierachern Gbbl.-Nr. 10 eine nach den Regeln der Baukunst gemäss Planung und Vorgabe eines behördlich zu bestimmenden neutralen Experten zu erstellende Drainage auf eigene Kosten auszuführen, welche mindestens wie folgt beschaffen ist:
  - Beidseitig der gemäss Plan Nr. 3 von Norden nach Süden verlaufenden Sickerwasserleitung sind jeweils im Abstand von 10 Metern mit einem Winkel von 45° ganzflächig fachmännisch verlegte und angeschlossene Sickerleitungen in der Anzahl von mind. 80 Stück mit Spülmöglichkeit zu verlegen.

- Die Parzelle Thierachern Gbbl.-Nr. 14 ist in geeigneter Weise durch eine Konzentration von mehreren Sickerleitungen sowie einer Abschottung von Nässeeinwirkung aus dem Bereich der Deponie zu schützen.
- 4. Es sei der Zustand und die Bonität der Parzelle Thierachern Gbbl.-Nr. 14 durch einen behördlich zu bestimmenden neutralen Experten zu erfassen.
- 5. Die Rechtsverwahrungen der Einsprechenden seien vorzumerken.
- 6. Die Lastenausgleichsansprüche der Einsprechenden seien vorzumerken.

### 12.3 Begründung

Die Einsprechenden begründen ihre Einsprache stark zusammengefasst wie folgt:

- Der den Einsprechenden zustehende Anspruch auf eine sachgemässe Rekultivierung sei verletzt.
- Das erforderliche detaillierte Drainagekonzept fehle.
- Die Drainage sei ungenügend projektiert, wodurch die Eigentumsrechte der Einsprechenden (Rechte an der bestehenden Drainage) verletzt seien.
- Das Grundstück Thierachern Gbbl.-Nr. 14 liege zwar ausserhalb der geplanten Deponie. Gleichwohl drohe eine Verletzung der Eigentumsgarantie. Das besagte Grundstück sei heute durch Nassstellen gänzlich unbelastet. Die Bonität des Grundstücks sei durch einen neutralen Experten festzustellen und zu dokumentieren.
- Die Planung sei ungenügend, weil die Problematik der Gesamtentwässerung zu wenig detailliert geplant sei. Die kantonale ÜO könne nicht beschlossen werden ohne Festlegung einer detaillierten Detaildrainage gestützt auf ein hinreichend genaues Konzept.

### 12.4. Erwägungen

Anlässlich der Einigungsverhandlung ist mit Einsprechenden eine Einigung erzielt worden, die zu den in Ziffer B.1.12 erwähnten Ergänzungen der Überbauungsvorschriften geführt haben. Mit Schreiben vom 12. März 2015 haben die Einsprechenden 14 bestätigt, dass ihren Anliegen mit den angepassten Überbauungsvorschriften Rechnung getragen wurde und ihre Einsprache daher gegenstandslos geworden sei.

- 12.5 Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache 14 gegenstandslos geworden ist. Die Rechtsverwahrung und Anmeldung zum Lastenausgleich werden praxisgemäss vorgemerkt.

## VI. Rechtsverwahrungen

Rechtsverwahrungen dienen zur Anmeldung von privatrechtlichen Ansprüchen. Sie werden hier ohne weiteres zur Kenntnis genommen und gegeben (Art. 32 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren, BewD; BSG 725.1).

## VII. Lastenausgleich

Soweit Lastenausgleichsbegehren angemeldet wurden, ist darüber nicht im Gesamtentscheid zu befinden (Art. 31 BauG). Die Baupolizeibehörde der Gemeinde Thierachern ist anzuweisen, den allenfalls Berechtigten den Baubeginn unter Hinweis auf die dreimonatige Klagefrist mitzuteilen.

## VIII. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Gestützt auf die geltende Zuständigkeitsordnung auf dem Gebiet der Abbau- und Deponieplanung sowie den festgestellten Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen für unverschmutztem Aushub in der Region ERT, ist der Erlass der KÜO Thierachern geboten. Die geplante Deponie führt zu keinen umweltrechtlich zulässigen Einwirkungen oder zu einer unzulässigen Gefährdung der Verkehrssicherheit. Letztere wird mit den unabhängig von der Deponie durch das kantonale Tiefbauamt noch in der ersten Hälfte des Jahres 2015 vorgesehenen Massnahmen beim Eggplatz sowie beim Schulhaus/Viehschauplatz<sup>86</sup> zudem verbessert.

Es sind keine Enteignungen erforderlich, das öffentliche Interesse an dem zusätzlichen Deponievolumen für unverschmutzten Aushub ist erheblich und die Auswirkungen des betrieblichen Zusatzverkehrs sind, sofern sie überhaupt wahrnehmbar sind, verhältnismässig.

Auch in Kenntnis der Einwendungen der Einsprechenden überwiegen die öffentlichen Interessen am Erlass der kantonalen Überbauungsordnung Eyacher die dagegen stehenden Interessen.

## IX. Gebühren

1. Der Beschluss von kantonalen Überbauungsordnungen inkl. Ämterkonsultation (Vorprüfung) ist grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Der Beschluss der Kantonalen Überbauungsordnung mit Änderung des Schutzzonenplans «Aushubdeponie Eyacher» erfolgt somit gebührenfrei.
2. Hingegen hat die Gesuchstellerin gemäss Art. 52 BewD und Art. 12 Abs. 2 KoG die Verfahrenskosten (ämliche Kosten) des Baubewilligungsverfahrens zu übernehmen. Die Verfahrenskosten des AGR für die Behandlung von Baugesuchen im koordinierten Verfahren nach Art. 88 Abs. 6 BauG und Art. 9 KoG werden gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21) berechnet. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Art. 8 GebV). Sie beträgt beim ordentlichen Baugesuch mindestens CHF 1'000.--, beim generellen Baugesuch mindestens CHF 700.-- und bei ordentlichen, der generellen Baubewilligung nachfolgenden Baugesuchen (Ausführungsprojekt) mindestens CHF 500.--. Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird gestützt auf Ziff. 2.22 Anhang IV A GebV zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

UVP	Gemäss Bericht AUE vom 7. Juli 2014	CHF	
Immissionsschutz	Gemäss Fachbericht beco vom 2. Juni 2014	CHF	)
Strassenbaupolizei	Gemäss Fachbericht TBA vom 2. Juni 2014	CHF	) 0
Raumplanung und Landschaft	Gemäss Fachbericht AGR vom 12. Juni 2014	CHF	)
Landwirtschaft	Gemäss Fachbericht LANAT 13. Juni 2014	CHF	
Naturschutz	Gemäss Fachbericht ANF vom 16. Juni 2014	CHF	
Wasser und Abfall	Gemäss Amtsbericht AWA vom 20. Juni 2014	CHF	
Gewässerschutz	Gemäss Amtsbericht AWA vom 31.	CHF	

<sup>86</sup> vgl. im Detail Ziffer B.IV.6 hiavor

	März 2015		
Wildtierschutz	Gemäss Fachbericht JI vom 25. Juni 2014	CHF	
Gemeinde	Gemäss Amtsbericht Einwohnergemeinde Thierachern vom 23. Juni 2014 inkl. Stellungnahmen BKW, Swisscom, upc	CHF	
AGR	a) Aufwandgebühr für die Behandlung des Baugesuchs	CHF	
	b) Aufwandgebühr für die Einsprachenbehandlung	CHF	
	c) Kosten (Kopien und Porti)	CHF	
	d) Publikationskosten öff. Auflage	CHF	
Rodungsbewilligung	Gemäss Amtsbericht KAWA vom 10. Juni 2014	CHF	
Publikation Genehmigung	Amtsblatt und Amtlicher Anzeiger Thun	CHF	
<b>Total</b>		CHF	

### C Aus diesen Gründen wird

#### verfügt:

1. Gestützt auf Art. 102 BauG beschliesst die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Kantonale Überbauungsordnung Aushubdeponie Eyacher Thierachern mit Änderung des Schutzzonenplans.
2. Dieser Gesamtentscheid umfasst
  - 2.1 Die **Baubewilligung** aufgrund des Baugesuches vom 2. September 2014 für das Errichten einer Aushubdeponie (Inertstoffe mit beschränkter Stoffliste)
  - 2.2 Die **Errichtungsbewilligung** für eine Inertstoffdeponie mit beschränkter Stoffliste (SSD-BS) vom 20. Juni 2014
  - 2.3 Die **Gewässerschutzbewilligung** vom 31. März 2015.
  - 2.4 Die **Rodungsbewilligung** vom 10. Juni 2014
3. Bedingungen und Auflagen
  - 3.1 **Bedingungen**
    - 3.1.1 Der Deponiebetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Betriebsbewilligung nach TVA rechtsgültig vorliegt.
    - 3.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Einreichung des Formulars «Selbstdeklaration Baukontrolle SB1» bei der Bauverwaltung Thierachern begonnen werden
    - 3.1.3 Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022 (es erfolgt keine separate Freigabe der Rodungsetappe).

### 3.2 Auflagen:

#### 3.2.1 Allgemeines

- a) Die Anlage ist nach den eingereichten Gesuchsunterlagen zu betreiben und zu unterhalten. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt (gemäss Massnahmenübersicht Ziffer 6 Seite 53) sind – sofern sie nicht im Widerspruch zu Auflagen in den Umweltbereichen (vgl. Ziffer 2.2.2 bis 2.2.6 hienach) stehen – sach- und zeitgemäss umzusetzen. Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu auch die Hinweise in Ziffer 8 der Gesamtbeurteilung).
- b) Der Beginn der Bauarbeiten und umweltrelevante Projektänderungen werden den betroffenen Fachstellen gemeldet.
- c) Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bereiche werden keine Bodenveränderungen vorgenommen, Bauposten und Installationsplätze eingerichtet sowie Materialdepots oder –ablagerungen erstellt.
- d) Nach Abschluss der Auffüllung sind die Fachstellen durch die Bewilligungsnehmerin mit einem kurzen Schlussbericht über die Realisierung der Umweltschutzmassnahmen zu dokumentieren.

#### 3.2.2 Luft

- a) Die Deponie ist wenn immer möglich mit Aushubmaterial aus der Region aufzufüllen.
- b) Der durch die Anlage bedingte Schwerverkehr ist so zu leiten, wie im UVB dargestellt und darf nicht in oder durch Wohngebiete geführt werden.

#### 3.2.3 Boden

- a) Die Fläche ist wie vorgesehen gemäss den Rekultivierungsrichtlinien des FSKB zu rekultivieren. Die vorgesehene Bodenmächtigkeit von 110 cm (in gesetztem Zustand) für Fruchtfolgefleichen ist einzuhalten. Der Moorboden darf dabei jedoch nur mit 50% berücksichtigt werden.
- b) Für den zugeführten Unterboden sind 2 Materialkategorien zu definieren. Die untere Schicht bis maximal 80 cm, unter dem definitiven Terrain darf ein maximales Skelettgehalt von 15% aufweisen, die obere Schicht des wieder anzulegenden Unterbodens (Mächtigkeit ca. 50 cm) darf jedoch höchstens 5 % Skelett und keine Steine von mehr als 6 cm Durchmesser aufweisen. Das Material ist nötigenfalls vor dem Anlegen zu sieben.
- c) Für die Kontrolle der Erdarbeiten (Erdabtrag, Zwischenlagerung, Drainagen, Rekultivierung) sowie für die Qualitätskontrolle und die Zwischenablagerung des zugeführten Erdmaterials (Bodenaushub) ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die BBB informiert das AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, mindestens 1 Mal jährlich über den Stand der Arbeiten und allfällige Probleme.

#### 3.2.4 Gewässerschutz und Abfälle

- a) Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 BauV) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von CHF 100'000.00 in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder Versicherung zu leisten. Diese Bürgschaftsverpflichtung ist beim AWA innert 30 Tagen ab Eröffnung des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.

- b) Es darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Aushubmaterial deponiert werden.
- c) Auf der Rohplanie ist eine wirksame Oberflächendrainage zu erstellen. Diese ist an die Hauptleitungen mit den entsprechenden Kieskoffern anzuschliessen.
- d) Im Anschluss an die Entwässerungsarbeiten ist das AWA zur Abnahme aufzubieten.
- e) Die definitiven Leitungen und zugehörigen Bauwerke sind in ein Planwerk zu übertragen und dem AWA einzureichen.

### 3.2.5 Wald

- a) Zur Sicherstellung der Wiederaufforstung hat die Gesuchstellerin eine Kautions von CHF ( ) in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR) zu leisten. Diese Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Wiederaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.
- b) Frühzeitig vor den Rodungsarbeiten hat der Gesuchsteller beim zuständigen Forstdienst die Anzeichnung der benötigten Rodungsfläche zu beantragen. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst in Angriff genommen werden, wenn die Anzeichnung der Rodungsfläche durch den zuständigen Forstdienst erfolgt ist.
- c) Die Waldabteilung 3 ist zu den Sitzungen der Begleitkommission einzuladen, wenn dort Fragen zur Rodung, Rekultivierung und Wiederaufforstung der Etappe 2 behandelt werden.
- d) Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf den Parzellen Grundbuchblätter Nrn. ( ; ) und ( ; ), Gemeinde Thierachern, eine Fläche von 2'230 m<sup>2</sup> nach den Weisungen und unter Aufsicht der Waldabteilung 3 bis 31.12.2030 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- e) Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche im angrenzenden Waldareal sind verboten. Die Abholungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- f) Die Massnahmen zum Bodenschutz sind auch für den anfallenden Waldboden umzusetzen. Der Waldboden ist getrennt vom landwirtschaftlichen Boden zu behandeln und zu lagern. Auf eine Unterscheidung zwischen Ober- und Unterboden kann beim Waldboden verzichtet werden. Der Waldboden ist nur für die Rekultivierung der Wiederaufforstungsfläche einzusetzen.
- g) Anfallender Waldboden darf nicht abgeführt werden. Er muss vollumfänglich für die Rekultivierung zur Verfügung stehen. Der ergänzend zugeführte Boden (Unterboden, C-Material) für die Rekultivierung der Wiederaufforstungsfläche ist auf Eignung besonders zu prüfen. Torfboden aus dem Projektperimeter darf dazu nicht eingesetzt werden.

### 3.2.6 Flora, Fauna, Lebensräume (ohne aquatische Lebensräume)

- a) Die ökologischen Ausgleichsflächen sind mit dem Fortschreiten der Auffüllung der jeweiligen Etappe sukzessive so rasch als möglich anzulegen.



- 3.2.7 Gemeinde
- a) Auflagen/Bedingungen aus der Stellungnahme der Swisscom vom 13.6.2014: Die Bauherrschaft oder dessen Vertreter wird ersucht, mindestens drei Monate vor Baubeginn mit der Swisscom Kontakt aufzunehmen, damit diese die nötigen Massnahmen festlegen und einleiten kann.
  - b) Auflagen/Bedingungen aus der Stellungnahme der upc cablecom vom 11.06.2014: Wenn die bestehende Glasfaserverbindungsleitung Thierachern-Blumenstein Wattenwil verlegt werden muss, wird die zuständige Person gebeten, sich mindestens 10 Wochen vor Baubeginn mit upc-cablecom in Verbindung zu setzen.
  - c) Im Bereich der im UVB vorgesehenen Schüttung als Lärmschutz (Lär-03) für die Räckholtere 280 verläuft die Wasserleitung zu den Liegenschaften Räckholtere 282 und 284 sowie zu den Hydranten 118 und 119. Diese Leitungen dürfen nicht beschädigt werden. Sollte dies gleichwohl geschehen haftete der Gesuchsteller für allfällige der Gemeinde entstehenden Kosten und er hat einen Ersatz oder eine Reparatur sicherzustellen.
- 3.2.8 Bauabschluss
- Nach Bauabschluss ist das Formular «Selbstdeklaration Baukontrolle SB2» bei der Bauverwaltung der Gemeinde einzureichen.
- 3.2.9 Die Bewilligungsinhaberin ist für die Umsetzung aller Auflagen und Hinweise verantwortlich.
4. Die **Baubewilligungsgebühren** belaufen sich auf insgesamt CHF                      Dieser Betrag wird von der Gesuchstellerin ab Rechtskraft des Entscheides mittels separater Rechnungsstellung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung eingefordert.
  5. Es wird Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache 14 **gegenstandslos** geworden ist.
  6. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprachen 2 und 5 **zurückgezogen** worden sind.
  7. Auf die Einsprachen 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 wird nicht eingetreten.
  8. Die Einsprachen 1a bis 1j und 6 werden als öffentlich – rechtlich unbegründet abgewiesen.
  8. Die **Rechtsverwahrungen** des Rechtsverwahrers 1 sowie der Einsprechenden 6, 7, 8, 13 und 14 werden vorgemerkt.
  9. Die Baupolizeibehörde der Gemeinde Thierachern wird angewiesen, den Lastenausgleichsansprechern (Einsprachen 6 und 14) den Baubeginn unter Hinweis auf die dreimonatige Klagefrist (Art. 31 BauG) mitzuteilen.
  10. Beschwerden gegen diese Verfügung sind innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung an die Staatskanzlei, Postgasse 68, 3000 Bern zuhanden des Regierungsrates schriftlich und begründet in zwei Doppeln zu richten. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
  11. Das AGR wird angewiesen, diese Verfügung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger von Thun bekannt zu machen, mit dem Hinweis, wo die Unterlagen (inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung) eingesehen werden können.

12. Das AGR wird angewiesen, dem Amt für Geoinformation AGI die nachgeführten Daten für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREBK spätestens innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu zustellen.
13. Diese Verfügung wird eröffnet  
eingeschrieben:
  - Der Baugesuchstellerin mit Beilagen
    - abgestempelte, gültige Baupläne
    - Kopien der Amts- und Fachberichte inkl. Merkblätter
    - Kopie der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit inkl. Merkblätter
  - Der Einwohnergemeinde Thierachern mit Beilagen
    - 2 Ex. KUeO
    - abgestempelte, gültige Baupläne
    - Kopien der Amts- und Fachberichte inkl. Merkblätter
    - Kopie der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit inkl. Merkblätter
  - Den Einsprechenden Nrn. 1a bis 1j, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14, resp. deren Vertreter

Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der genehmigten KÜO Aushubdeponie Eyacher Thierachern und der genehmigten Projektpläne sind für das Amtsassiv AGR bestimmt.

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor



Christoph Neuhaus

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Thun (1 Ex. KUeO)
- BVE (1 Ex. KUeO)

Kopie per Mail:

- Gemeinde Thierachern, Bauverwaltung
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- AUE
- AWA
- KAWA
- beco (Immissionsschutz)
- TBA OIK I
- LANAT (ANF)
- LANAT (Fachstelle für Hochbau und Bodenrecht)
- LANAT (JI)
- Amt für Kultur (Archäologischer Dienst)
- AGR O+R WIB
- AGR KPL
- AGR Rf